

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere Deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRÄNDI und WÄLTER HOLTZMÄNN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

2. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BOHLAUS Nachf. Weimar 1938

Herzogtümer und Marken bis 900

Don

Ernst Klebel

1. Die Literatur.

In den letzten vierzig Jahren sind nur selten Zweifel daran laut geworden, daß Karl der Große einen Einheitsstaat begründet habe, in welchem zwischen König und Graf keinerlei Zwischenstelle bestanden habe; besonders wurde immer wieder das Vorhandensein von Herzögen bestritten. Die Bedeutung dieser Auffassung für die gesamte deutsche Geschichte kann nicht genug hervorgehoben werden; denn wenn diese Meinung richtig ist, dann ist alles, was sich später in der deutschen Entwicklung zeigte, Abfall von dem einen wahren Guten, das ein Idealkaiser geschaffen hat; das trübe Kapitel des deutschen Partikularismus wird noch verdammenswerter, noch schwärzer, als es ohnedies schon ist.

Diese Auffassung ist in der Literatur sehr allmählich gereift; man kann fast behaupten, je weiter sich manche Forscher von der Quellenarbeit entfernten, je mehr sie vergaßen, daß die Geschichtswissenschaft eine empirische und keine dogmatische oder apologetische Wissenschaft sei, desto mehr betonten sie diese Auffassung vom Zentralismus der Karolinger.

1821 hat K. S. Eichhorn über diese Frage geschrieben¹⁾: „Zur Anführung des Heerbannes einer ganzen Provinz wurde vom König ein Herzog ernannt, daher denn, aber bloß in Beziehung auf den Heerbann das Land immer in Herzogthümer getheilt seyn mußte, (weil sonst die Grafschaften unter sich keine Verbindung gehabt hätten, welche doch für den Fall eines Krieges

¹⁾ K. S. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, 399 § 170.
Deutsches Archiv II. Heft 1.

nötig war) wenn auch unter Karl dem Großen und in der ersten Zeit nach ihm keine beständigen Herzoge gesetzt wurden."

Auch G. Waitz hat 1860 sachlich ungefähr dasselbe gesagt¹⁾; besonders betont hat er, wie ängstlich die Quellen den Titel dux vermeiden; eine Stelle in Notkers Erzählungen über Karl den Großen veranlaßt ihn, auf die Marken des Reiches überzugehen, Belege für deren Befehlshaber und deren Titel beizubringen und den Gebrauch des Titels dux in den erzählenden Quellen unter Ludwig dem Frommen zu verfolgen. Seine ganze Darstellung spitzt sich jedoch auf den Gedanken zu, ein Grundprinzip der Verfassung des Karolingerreiches wäre gewesen, keine herzoglichen Gewalten aufkommen zu lassen; dieser Gedanke ist die Wurzel, aus welcher sich die heute „herrschende Lehre“ entwickelt hat.

Für Eichhorn war das Herzogtum im wesentlichen ein militärisches Amt, bei Waitz ist bereits das Stammesherzogtum der Merowingerzeit mehr in den Vordergrund gerückt. Je mehr dies letztere der Fall war, um so schwerer mußte es werden, die andersartigen Verhältnisse der Karolingerzeit (und auch der Entwicklung seit Otto I.) unter den gleichen Begriff „Herzogtum“ zu bringen. Entscheidend für diese Linie in der Verfassungsgeschichte wurde ein Aufsatz von W. Siedel 1884²⁾; Siedel war Demokrat und suchte in der deutschen Geschichte nach Vorbildern für seine modernen demokratischen Ideen.³⁾ Das „Volksherzogtum“, das er lediglich aus den Angaben der Volksrechte vor 788 und den Nachrichten über die Stammesherzogtümer des 10. Jahrhunderts in Deutschland entwickelte, ohne duces in Frankreich und Italien zu berücksichtigen und auf die karolingischen Marken einzugehen, ist nach W. Siedel ein „Staat im Staat“, ein „Unterkönigreich“. Er behauptet: „Die Volksidee ist dem Volksherzogtum eigentümlich“; Amt und Herzogtum sind ihm Gegensätze.⁴⁾

Wilhelm Siedels Vorstellung vom Volksherzogtum ist auch eine Grundlage von D. Krauses Anschauungen über die missi (1890), die nach ihm nicht „Volksbeamte, sondern königliche Beamte

1) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, 309.

2) „Das Wesen des Volksherzogtums“ in HZ. 52 (1884), 407—30.

3) Wer einmal W. Siedels Buch über den germanischen Freistaat in der Hand hatte, wird diesen Grundgedanken Siedels erkennen.

4) W. Siedel, HZ. 52, 415. 434. 418.

sind“. Dieser scharfe Gegensatz des angeblich demokratischen Herzogtums zur Amtshoheit des angeblich zentralistischen Königtums hat auf die Folgezeit entscheidend eingewirkt.¹⁾

M. Lipp hat 1892 das „fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen“²⁾ zum Inhalt eines Büchleins gemacht. Die Entstehungszeit der einzelnen Marken wird verfolgt, verfassungsrechtlich ein Unterschied zwischen Marken in erobertem Land und Grenzgrafschaften behauptet; daß die Leiter der Mark mitunter auch duces genannt werden, stellt Lipp ausdrücklich fest. Der Gedanke des Grenzsystems gehe vielleicht auf Pippin zurück, sei aber von Karl systematisch ausgebaut worden; Kolonisation sei das Ziel dieses Systems.

Hielt sich Lipp noch an Waitz, so hatte 1889 R. Schröder die herrschende Lehre formuliert: „Der auf die Zentralisierung gerichteten Politik Karls des Großen war es gelungen, das zwischen Reichs- und Gauregierung getretene Kleinkönigtum der Stammesherzöge zu beseitigen und den Grafschaften ihre frühere reichsunmittelbare Stellung zurückzugeben.“³⁾ Die späteren Stammesherzogtümer seien aus Marken hervorgegangen; ja Schröder geht noch weiter; eine Erwähnung des ducatus Turingie in einer Urkunde Ludwigs III. von 878⁴⁾ wird in einer Anmerkung „als herkömmlicher Sprachgebrauch“ abgetan.

Weit zurückhaltender verhielt sich H. Brunner⁵⁾ 1892. Er ging zwar über Waitz hinaus, nahm aber Schröders Gedanken nicht ganz an: „Der Zuschnitt der karolingischen Verfassung, insbesondere die Einrichtung der missatischen Sprengel war darauf angelegt, für das Emporkommen neuer herzoglicher Gewalten keinen Raum zu lassen. Ein Duxat findet sich als ständiges Amt nicht mehr. Doch ist die Bezeichnung dux üblich geblieben“. Heerführer wurden weiterhin duces genannt, der Titel dux wohl von

¹⁾ Dittor Krause, Geschichte des Instituts der Missi dominici, MIOG. 11 (1890), 193—300.

²⁾ M. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen (Unterf. 3. Dt. Staats- u. RG. hg. v. O. Gierke, Breslau 1892).

³⁾ R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen RG.¹ S. 376; ² (1898) S. 388 § 39; ⁷ von Künßberg besorgt (1932) S. 423.

⁴⁾ MG. DL. III. 9, S. 345.

⁵⁾ H. Brunner, Deutsche RG. 2 (1892), 159—60; ebenso in der Neubearbeitung von Cl. Frh. v. Schwerin 1928 S. 214—5.

den erzählenden, aber nicht von den amtlichen Quellen, den Urkunden, gebraucht. Von der Annahme Herzogtum = Stammesherzogtum ausgehend, schließt er: „Das karolingische Herzogtum ist ein Titularherzogtum.“

R. Schröders These übernahm E. Mühlbacher 1896: „Eine Einteilung des Reiches in größere Verwaltungskörper, in Provinzen bestand nicht“. ¹⁾

An Schröder und Mühlbacher schlossen sich die Handbücher an, so A. Heusler ²⁾, während A. Meister sich enger an H. Brunner und W. Sidel hielt. ³⁾ G. v. Below hat in seinem „Deutschen Staat des Mittelalters“ die Frage nicht behandelt. Ernst Mayer hat an Schröders Theorien vorbeigeredet ⁴⁾; für E. Mayer ist der Fortbestand der Herzogtümer keine Frage.

Der Widerspruch E. Mayers gegen die Lehre Schröders ist von den westfränkischen Verhältnissen her erhoben worden, die Mayer besonders kannte; daneben war es die Landesgeschichte, die Schröders Lehre nicht mit den Berichten der Quellen und dem Werden der politischen Gebilde vereinen konnte. 1912 hat H. Pirchegger eine ausführliche Untersuchung über die Verhältnisse des Südostens durchgeführt, die deutlich die Gliederung der Verwaltung der Karolingerzeit in mehrere Stufen zeigte. ⁵⁾ 1929 hat der Slowene Ludmil Hauptmann die Erfahrungen Pircheggers weiter ausgebaut. ⁶⁾ Auch meine eigenen Beobachtungen gingen in gleicher Richtung. ⁷⁾ Von den Verhältnissen des Nordostens ausgehend hat W. Varges ein ostfälisches Herzogtum seit etwa 850 nachgewiesen. ⁸⁾ Ausgehend von den angeblichen germanischen Volksherzogen, geht er auf die Stellung der

¹⁾ E. Mühlbacher, Geschichte der Karolinger 1 (1896), 271.

²⁾ A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte (1905) S. 106—8.

³⁾ A. Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft 2, 3 (1907), 42—43.

⁴⁾ E. Mayer, Deutsche und Französische DG. 2 (1899), 361 ff. § 61.

⁵⁾ H. Pirchegger, Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit, MJOÖ. 33 (1912), 272—319, besonders 303—305.

⁶⁾ L. Hauptmann, Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer 4, 2 (1929), 341 ff.

⁷⁾ E. Klebel, Die Ostgrenze des karolingischen Reiches, Jb. f. Landeskunde von Niederösterreich 1928, 348—80.

⁸⁾ Gedächtnisschrift f. Georg v. Below, Aus Politik und Geschichte (1928) S. 17—31.

spätantiken duces ein, schildert den Übergang dieses Amtes in die merowingische Verfassung, die Umbildung des Amtes im 7. Jahrhundert und sein Fortleben in der Karolingerzeit, meint jedoch dieses Herzogtum mit den Marken verbinden zu müssen und leitet so ins 10. Jahrhundert über. Ängstlich bemüht, an R. Schröders und H. Brunners Theorien festzuhalten, stehen doch das Material, das er verarbeitet, und seine Ergebnisse im Widerspruch zu diesen Theorien.

Eine Untersuchung über die innere Gliederung des Karolingerreiches kann nicht allein die deutschen Verhältnisse behandeln. Es müssen die gleichartigen Erscheinungen im karolingischen Italien wie im Westfrankenreich, wenn auch nicht mit gleicher Stofffülle, herangezogen werden; es muß auch der Versuch gemacht werden, die Brücke zur Merowingerzeit und zur Spätantike zu finden. Daher soll zunächst der Inhalt der Ämter eines dux wie eines comes vor 750 wie die Gleichungen dux = Herzog, comes = Graf untersucht werden, dann soll der Südosten den Ausgangspunkt bilden und aus dem Vergleich des Südostens mit den Verhältnissen der andern Marken der Inhalt des Statthalteramtes der Karolingerzeit festgestellt werden; damit werden die westfränkischen und italienischen Verhältnisse zu vergleichen und die etwaigen deutschen Herzogtümer festzustellen sein; schließlich werden die Ergebnisse in ihrer Bedeutung für den Aufbau des Karolingerreiches und die Geschichte des Werdens der Deutschen Nation zu werten sein.

2. Die Titel dux und comes und ihr Inhalt.

Die beiden Titel dux und comes werden von Forschern über die Verfassungszustände des Mittelalters meist ohne lange Überlegung mit „Herzog“ und „Graf“ übersetzt. Ebenso entnimmt man, wie namentlich der oben erwähnte Aufsatz von W. Siedel¹⁾ zeigt, die Begriffsbestimmung ohne Bedenken dem Zeitabschnitt, innerhalb dessen das Amt die größte Bedeutung hatte. Dazu kommt die Neigung vieler Juristen, Begriffsinhalte von Rechtseinrichtungen für unveränderlich zu halten, die Gedankengänge der liberalen Verfassungen des 19. Jahrhunderts sozusagen in ältere Zeiten zurückzuspiegeln.

¹⁾ Siehe oben S. 2 Anm. 2.

Diese Vorgangsweise ist für den Geschichtsforscher methodisch unrichtig. Der Zeitraum, für den eine Rechtseinrichtung den gleichen Inhalt aufweisen muß, ist recht beschränkt; oft genügt ein Menschenalter, um den sozialen Aufbau eines Volkes zu ändern und damit das Gewicht und damit den Inhalt eines Amtes zu verschieben. Die Aufgabe richtig getriebener Verfassungsgeschichte ist also nicht, eine schöne, sozusagen ewige Definition, einen „Allgemeinbegriff“ von einem Amt zu gewinnen, sondern die verbindenden Linien zwischen den verschiedenen Zeiten zu ziehen, also Längsschnitte, Entwicklungskurven und nicht normalisierte Querschnitte zu geben.

Demzufolge kann es nicht das Stammesherzogtum des 7.—8. Jahrhunderts sein, von dem hier auszugehen ist. Es ist vielmehr die Frage zu beantworten, wann die Gleichungen *dux* = Herzog und *comes* = Graf entstanden sind. Denn, wenn auch die erstere rein sprachlich gegeben scheint, E. Schröder wollte Herzog eine Übersetzung von *στρατηγός* sein lassen¹⁾ —, so sind in der zweiten zwei im Wortsinne verschiedene Elemente zusammengetreten; denn *comes* ist der Begleiter und Überträger der Ratgeber, Graf wird von *raffen* abgeleitet und bedeutet einen Finanzbeamten.

Die nächste Aufgabe ist also, erst die Geschichte beider Titel bis zur Karolingerzeit festzustellen, dann das Alter der Gleichungen zu untersuchen und schließlich etwas über den Sprachgebrauch der Quellen der Karolingerzeit zu sagen.

Beide Titel entstammen der Spätantike. Nach O. Seeck²⁾ begegnet der Titel *dux* erst seit der Regierungszeit Kaiser Diokletians (285—305), frühestens 289, sicher 303. Während er vorher ganz allgemein den Führer einer Armee bezeichnet, wird er nun Titel für Kommandanten einer Gruppe mehrerer Legionen. Man hat ihn daher einem modernen Divisionsgeneral verglichen. Mit Zivilverwaltung hat er nichts zu tun, erhält öfter den Titel *comes*, der ursprünglich im Rang über dem *dux* steht. Nach der *Notitia dignitatum* zählt Seeck *duces* in Mitteleuropa für Dazien

¹⁾ E. Schröder, *Zf. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Germ. Abt.* 44 (1924), 1 ff.; dagegen R. Much, *ebda.* 45 (1925), 1—12, 406—7.

²⁾ Pauly-Wissowa, *Realencyklopädie* 5, 2, Sp. 1869—75.

und Mösien, für Valeria, Pannonia II, Pannonia I und Ufer-noricum, beide Rhätien, das Sequanerland, Germania I, Belgica II und die Küste Nordfrankreichs (Armorici et Nervici tractus) auf. Seeds Material reicht bis etwa 450.

Während der Ostgotenzeit in Italien sind die Rangverhältnisse jene des 4. und 5. Jahrhunderts geblieben; nur hat sich der Titel comes als der höhere sehr verbreitet; lediglich der Befehlshaber von Rhätien ist noch dux, jene von Dalmatien und Pannonien sind comites geworden.¹⁾ In der byzantinischen und langobardischen Epoche in Italien tritt der comes-Titel ganz in den Hintergrund. Der dux ist beim Hervortreten der Militärverwaltung gegenüber der Zivilverwaltung jetzt auch Oberhaupt der letzteren, ein Vorgang, der sich beim Titel und Amt des comes schon in der Ostgotenzeit eingestellt hatte.²⁾ Dafür ist eine Titel-inflation eingetreten. Bei den Langobarden ist jeder Stadtkommandant dux und mindestens im 7. Jahrhundert gilt das auch für die Byzantiner; so sind schließlich die byzantinischen Befehlshaber in Venedig, Zara, Neapel, Amalfi duces. Als seltene Rangerhöhung erhält der dux von Rom im 8. Jahrhundert den bisher nur dem Exarchen vorbehaltenen patricius-Titel.

Die Entstehung des Titels dux und den Inhalt des Amtes im Merowingerreich hat zuletzt H. Zeiß dargestellt.³⁾ Er stellt vier sehr verschiedene Inhalte des Amtes im 6. Jahrhundert fest. Wie in der Spätantike ist dux ein militärischer Befehlshaber; dux kann zunächst einfach den Kommandanten eines Truppenteils bedeuten, so daß eine große Armee deren etliche hat. Weiter kann dux wie in der Spätantike den Kommandanten eines größeren Bezirkes von etlichen Grafschaften bedeuten; Zeiß erwähnt die Auvergne und weist nach, daß dieser Duxat schon im 5. Jahrhundert bestand und im 6. Jahrhundert fort dauerte. Weiter ist dux der Befehlshaber über die Truppen eines ganzen Teilreiches, wie später der Hausmeier. Und letztlich wird der Gebieter eines tributpflichtigen Stammes, wie der Schwaben und

¹⁾ Theodor Mommsen, Ostgotische Studien, NA. 14 (1889), 501 f., vgl. auch MG. AA. 12, 523 f., 537.

²⁾ Siehe unten S. 10.

³⁾ H. Zeiß, Herzogsname und Herzogsamt, Wiener prähistorische Zs. 19 (1932), 145—60.

Bayern als dux bezeichnet. Mit Recht hat Zeiß ein urgermanisches Herzogsamt geleugnet. Comes als militärischer Titel ist verschwunden.¹⁾

Die Schwierigkeit, diesen Wirrwarr von duces auf einen Nenner zu bringen, läßt sich über Zeiß hinaus nur dadurch überwinden, daß man annimmt, wie so manches andere, habe im Merowingerreich des 6. Jahrhunderts auch die spätantike Scheidung der Truppen in Leibgarden (palatini), Marschheere (comitatenses) und Grenztruppen (limitanei) fortgedauert.²⁾ Die Entsprechungen für die palatini und limitanei sind unschwer zu finden. Die ersteren sind die Königsgefolgschaft, die Antrustionen, die ja weiterhin über das Reich verteilt sind; die limitanei sind aus einer Grenzbesatzung zur sesshaften germanischen Schicht im Frankenreich geworden, die wie die limitanei Landlose hatte. Wie aber haben die Merowinger Marschheere aufgeboten? Die Schilderungen, die Gregor von Tours von den Feldzügen etwa des dux Desiderius in Aquitanien gibt, legen nahe, anzunehmen, daß dieser außer dem Heerbann seiner Landschaft über irgendwelche mobilen Truppen verfügen konnte.³⁾ Sollten diese duces etwa eigene Gefolgshäufen besessen haben und diese der Kern ihrer Heere und die Unterlage ihrer Stellung als duces gewesen sein, so wäre die Erklärung für das Vorhandensein mobiler Truppen wie auch für ihr allmähliches Verschwinden gegeben, das mit dem Verbot der Bildung von Gefolgshäufen durch andere als den König eintreten mußte. Vielleicht kann man die vielen Debatten der Rechtshistoriker über die leudes auch von hier aus lösen.

Etwas ganz anderes als diese wechselnden Dukate in Gallien sind die deutschen Stammesherzogtümer. Während im Merowingerreich in Gallien jemand erst comes ist, dann dux wird⁴⁾, und nur die duces am Königshof den Titel

¹⁾ S. unten S. 10 ff.

²⁾ Vgl. darüber R. Grosse, Römische Militärgeschichte (1920) S. 55 ff. 66 ff. 88 ff. 275 ff. E. Stein, Geschichte des spätrömischen Reichs 1, 188 ff.

³⁾ Gregor v. Tours V, 13, SS. rer. Merov. 1, 201 Z. 12; Die Verlustzahlen werden mit 4000 Mann angegeben; ein andermal wird allerdings gesagt: cum omni exercitu provinciae sibi commissae VI, 31 S. 270 Z. 11 und 18, 272 Z. 1—3.

⁴⁾ Gregor v. Tours VIII, 18 (S. 337 Z. 8); Nicetius, erst comes in Clermont, wird Herzog der Auvergne; Ennodius dux von Tours und

lebenslänglich behalten zu haben scheinen, sind die bayrischen und schwäbischen Herzöge erbliche Inhaber ihres Amtes. Wenn W. Siedel sie als Unterkönige bezeichnet hat¹⁾, hat er ihre Stellung von der germanischen Seite her richtig gekennzeichnet. In den skandinavischen wie in den deutschen Heldensagen spielt ja der Unterkönig — man denke an das Verhältnis Siegfrieds zu Gunther und dessen Bedeutung für den Streit der Königinnen — eine nicht geringe Rolle. Zeiß hat schon betont, daß keinerlei Anlaß dafür vorliegt, ein Herzogsamt in vormerowingischer Zeit bei den Germanen anzunehmen.²⁾ Darüber hinausgehend möchte ich die Entwicklung so formulieren: der deutsche Stammesherzog vereinigt in seiner Person zwei Ämter: er ist nach Stammesrecht Unterkönig in seinem Stamme; mit dem Titel dux ist er der Ämterhierarchie des merowingischen Gallien, die der Spätantike entlehnt ist, eingegliedert; nichts wird daher die Klärung der Frage mehr hemmen, als im Stammesherzog allein den Inbegriff des Herzogtums sehen zu wollen.

Fürs 6. Jahrhundert kann man also nicht den dux nach dem Inhalt der süddeutschen Volksrechte definieren. Das 7. Jahrhundert ist im Merowingerreich die Zeit des großen germanischen Vorstoßes gegen alle romanisch-rechtlichen Reste und Einrichtungen; sie ist freilich umgekehrt auch die Zeit, in welcher die Romanisierung der Franken auf dem Boden Frankreichs reißende Fortschritte machte.³⁾ Der doppelwurzelige Charakter des Stammesherzogs des 6. Jahrhunderts in deutschen Landen wurde auf ehemals gallische Einrichtungen übertragen; so entsteht in Aquitanien ein erbliches Herzogsamt und auch der spätantike praefectus der Provence wird zu einem fürstenähnlichen dux. Da bei den italienischen Duxaten der byzantinischen Gebiete die gleichen Erscheinungen, wenn auch vielfach erst später sich geltend machen und die duces von Zara, Neapel und Amalfi schließlich

Poitiers 585—588, kommt 588 nach Navarra, verliert dieses Amt 589/90. Gregor v. Tours S. 345. 363.

¹⁾ HZ. 52, 434.

²⁾ Wiener prähist. Zs. 19, 157—8.

³⁾ S. Petri, Die fränkische Landnahme und das Rheinland (1936), bes. S. 21.

auch erbliche Fürsten geworden sind, ist diese Entwicklung im Merowingerreich als selbstverständliche Folge des allmählichen Zusammenbruches der merowingischen Königsmacht seit Chlothar II. anzusehen.

Der Inhalt des Amtes dux hat also im 7. Jahrhundert sich stark verändert, ist auch in Gallien, später auch im byzantinischen Italien dem Inhalt des deutschen Stammesherzogtums angeglichen worden.

Ehe nun die Frage nach dem Aufkommen und der Bedeutung der Gleichung dux = Herzog gestellt werden kann und der Gebrauch der Karolingerzeit zu untersuchen ist, muß noch als Gegenstück der Inhalt des Titels comes behandelt werden. Nach O. Seeck¹⁾ erhält den Titel comes, das ist Begleiter, daher vertrauter Ratgeber des Kaisers, seit etwa 325 jeder besondere kaiserliche Vertrauensmann; eine gewisse kommissarische, außerordentliche Gewalt ist darin inbegriffen; im 5. Jahrhundert ist der Titel bereits ein Ehrentitel, der nicht an Zivilbehörden, soweit sie nicht Sonderämter mit comes-Titel sind, verliehen wird. Vielleicht bedeutete er ein gewisses Ausnahmsrecht über die rein militärischen Aufgaben hinaus.

Einen neuen Inhalt erhält der Titel comes im Ostgotenreich, wobei die Angaben von Seeck gegenüber jenen von Mommsen den Vorzug verdienen.²⁾ Der ostgotische comes ist nur soweit Militär, als er Gote ist; ursprünglich steht ein römischer comes neben ihm; sehr schnell erlangt der Gote das Übergewicht; er ist Leiter der städtischen Zivilverwaltung (curator civitatis), oberster Zivilrichter über die Goten wie in Streitigkeiten zwischen Goten und Römern, sorgt für die Bauten und Festungswerke, übt Aufsicht über den Handel, hat auch fiskalische Befugnisse; kurz er ist der oberste gotische Zivilbeamte der Stadt und auch den Römern vorgesetzt. Das spätantike Amt des zivilen Provinzialstatthalters, des praeses oder rector scheint, obwohl die Ostgoten sonst die antike Zivilverwaltung bestehen ließen, daneben verschwunden zu sein. In den Varien Cassiodors wird mehrfach von den comites wie den duces und iudices gesagt, daß sie provinciae praesident, was man doch nur übersetzen kann, daß

¹⁾ Pauly-Wissowa 4, 1, Sp. 622—679; Groisse a. a. O. S. 152 ff.

²⁾ Pauly-Wissowa 4, 1, Sp. 641—643, gegenüber NA. 14, 461.

sie praesides der Provinzen seien.¹⁾ Cassiodor bewahrt zwar eine formula praesidatus²⁾, redet aber niemanden mit praeses an und reiht die formula praesidatus zwischen die Formeln für comitiva provinciae und die comitiva Gothorum per singulas civitates. Die Erklärung kann nur sein, daß der außerordentliche Titel comes den ordentlichen des praeses verschluckt hat, ein Vorgang, der auch in neuester Zeit nicht ganz selten zu beobachten ist.

Über das Entstehen des Amtes eines comes in Gallien, welcher ebenso wie in Italien zum eigentlichen Leiter des Stadtbezirkes geworden ist, hat es manchen Streit gegeben, da die Lex Salica einen iudex civitatis, aber keinen comes kennt. Es scheint doch, daß Ernst Mayer nicht ganz Unrecht hatte, als er behauptete, auch in Gallien seien nach 445 die rectores provinciae verschwunden.³⁾ Zur Zeit Gregors von Tours, also zwischen 560 und 600, gibt es nur mehr comites als Stadtrichter. Der noch im Ostgotenreich und in Byzanz unter Justinian geübte Brauch, hohe Militärs mit dem Titel comes auszuzeichnen, ist dem Frankenreich ganz unbekannt. Der praeses-Titel ist vollständig verschwunden. Die Frage inhaltlicher Veränderungen im Amt des comes wird mit der Gleichung comes = Graf zu untersuchen sein.⁴⁾

Wegen der Bedeutung im Karolingerreich sei noch mit einigen Worten auf den Titel praefectus eingegangen. Er ist in der Spätantike für Befehlshaber germanischer Truppenteile üblich, bis sie im Ostgoten- und Frankenreich zu comites werden. Es bleibt nur noch der Titel des praefectus praetorio eine Weile erhalten; aus diesem höchsten spätantiken Zivilamt wird Anfang des 6. Jahrhunderts der bescheidenere Statthalter der Provence. Wie der Exarch von Ravenna, der ja auch praefectus praetorio war, trägt auch der Statthalter der Provence den Titel patricius, der dann im 8. Jahrhundert mit dem dux zusammengefloßen sein dürfte.⁵⁾ Wenn also in der Karolingerzeit der Titel prae-

¹⁾ MG. AA. 12, 571 unter „praesidere“

²⁾ MG. AA. 12, 202.

³⁾ Ernst Mayer, Deutsche und französische DG. 1, 338 ff.

⁴⁾ Siehe unten S. 14. Nach Grosse S. 182 wird comes == magister militum.

⁵⁾ Dazu zuletzt R. Buchner, Die Provence in merowingischer Zeit (Arbeiten zur deutschen R. u. DG. 9, 1933) S. 16 ff.

fectus neuerlich auftritt, fehlt ihm jede Tradition aus merowingischer Zeit.

Damit kommt die Frage der Gleichungen dux = Herzog und comes = Graf zur Untersuchung. Das Alter dieser Gleichungen kann nur mit Belegen aus deutschsprachigen Denkmälern dargetan werden. Das sogenannte Hrabanisch-Keronisch-Glossar, das um 810 angeblich in Bayern entstand, kennt die Gleichung: duces = herizoho = herizohen¹⁾; eine um 800 geschriebene St. Galler Handschrift (Kod. 913) stellt dux = herizoho, preses = grave.²⁾

Was sich die Karolingerzeit bei dem Wort „Herzog“ vorstellte, verrät sein Gebrauch in den gleichzeitigen deutschen Übersetzungen; dem um 870 schreibenden Otfried von Weissenburg ist Pilatus „herizoho“³⁾, der Herzog also ein höherer Richter. Der um 830 verfaßte Heliand bezeichnet die Anführer der Juden, in der Vulgata die principes sacerdotum et seniores als „heritogon“⁴⁾; Pilatus ist dem Helianddichter kein Herzog, sondern „iro hërron hodo fan Rumuburg“⁵⁾, also ein kaiserlicher Missus. Geht man von hier bis zu Ulfilas zurück, also ins 3. Viertel des 4. Jahrhunderts, so kennt der westgotische Bibeltext keinen Herzog; Ulfilas hat es nicht leicht, Pilatus seinen Landsleuten in seiner Amtseigenschaft klarzumachen; Pilatus ist ihm ein raginondi, ein Ratsherr. Wo der Heliand die principes, tribuni et primi mit „heritogon“ übersetzt (Markus 6, 21), spricht Ulfilas von den „pusundisaps“, den Tausendschaftsführern. Der Hauptmann von Kapharnaum ist Ulfilas ein „hundasaps“, dem Heliand sach- und sinngleich ein „hunno“.⁶⁾ Kann der Heliand mit dem Hohenpriester nichts anfangen, so ist er für Otfried ein

¹⁾ Steinmeyer-Sievers, Die althochdeutschen Glossen 1 (1879), 114–5.

²⁾ Ebda. 3, 2–3; die Handschrift datiert nach dem Katalog der Stiftsbibliothek von St. Gallen, S. 331–3, 1875.

³⁾ Otfried ed. O. Erdmann, XX D. 2 u. 9; vgl. hierzu E. Schröder, 3]. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 44, bes. 6f.

⁴⁾ Heliand ed. Paul Piper S. 380 D. 5341; 394, D. 5126; 398 D. 5411.

⁵⁾ Ebda. S. 380 D. 5127.

⁶⁾ Ulfilas ed. M. Heyne und G. Wrede S. 30 und 8; Heliand S. 173 D. 2093. S. 219 D. 2735.

„bischofe“, für Ulfilas sachgemäß germanisch=heidnisch „auhu-mista gudja“.¹⁾

Es gibt also Belege für die Gleichung dux = Herzog bei Franken, Schwaben und Bayern im 9. Jahrhundert; ja Otfried verrät uns eine verfassungsgeschichtliche Einzelheit, die wir aus den Quellen nur mittelbar erschließen können: der Herzog ist Richter in höherer Instanz. Im Niedersächsischen dagegen trat um 830 die militärische Seite der Herzogsgewalt allein in den Vordergrund, Oberrichter ist noch der missus, wie das von Wala berichtet wird.²⁾

Während diese Seite der Gleichungen bisher in der rechts-geschichtlichen Literatur zurücktrat³⁾, ist die Gleichung comes = grafio von verschiedenen Seiten her beleuchtet worden. Eine Urkunde König Chlodwigs III. von 693 gilt als Beleg dafür, daß damals comites und grafiones noch zweierlei war.⁴⁾ Die nach S. Beyerle⁵⁾ zu 633/4 zu stellende Lex Ribuariorum führt ebenfalls beide Ämter getrennt an.⁶⁾ Die lex Salica (um 500?) kennt wohl den grafio, setzt ihn aber nur in den Zusätzen dem comes gleich, so in dem Chlodwig zugeschriebenen, aber im jetzigen Text nicht über 800 zurückverfolgbaren Capitulare I, wo es heißt „judici, hoc est comite aut grafione“.⁷⁾

Die Urkunde Chlodwigs III. von 693 steht in der merowingischen und frühkarolingischen Diplomatie nicht allein. Noch in Adressen von Urkunden Karl des Großen, die meist auf ältere Vorlagen zurückgehen⁸⁾, werden die domestici⁹⁾ zwischen den

1) Ulfilas S. 120, Joh. 18, 10; Otfried S. 228 (XIX, 1).

2) Vgl. unten S. 40.

3) Mit der sprachlichen Seite der Frage befaßten sich E. Schröder a. a. O. S. 1—29; R. Much a. a. O. S. 1—12, 406; Hans Zeiß a. a. O. S. 145—160.

4) MG. D. Merov. 66, S. 58; vgl. Lex Salica ed. Geffcken S. 176. R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) S. 146 ff., bes. S. 153.

5) Zs. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Germ. Abt. 55 (1935), 10—11.

6) MG. LL. 5, 238—9, Tit. 51—53; 265, Tit. 84.

7) Lex Salica ed. Behrend S. 133 Z. 13; 165 Z. 23; S. 160 Z. 6 von 819; ed. H. Kern S. 407—8; S. 421; (10. Zh.).

8) Sollte etwa D. Karol. 141 auch eine verlorene merowingische Vorlage haben?

9) Der spätantike domesticus scheint Adjutant hoher Kommandanten gewesen zu sein, Pauly-Wissowa 5, 1, Sp. 1296 ff.; Grosse a. a. O. S. 120. 138.

comites und grafiones eingeschaltet.¹⁾ Die Adressen sind sehr vielfältig gestaltet; neben solchen, in denen die verschiedensten Gruppen auftreten²⁾, stehen solche, die nur duces und comites oder einen einzelnen dux und comes erwähnen.³⁾ Da die reichhaltigere Reihe von Titeln der Spätantike nähersteht, die Zweistufigkeit dux und comes der Zeit nach 900 entspricht, wird man anzunehmen haben, daß im 7. und 8. Jahrhundert ein Schrumpfungsprozeß in der merowingischen Bürokratie erfolgte, der wohl erst unter Pippin geendet hat. Dieser Vereinheitlichungsprozeß hat nicht nur die römisch-spätantike, sondern ebenso die germanische Seite erfaßt. So wuchs der germanische Gerichtsvorsitzer, der thunginus, mit dem Grafen, der als Finanzbeamter die Bußen für den König kassierte, zusammen, und dieses germanische Amt wurde wieder mit dem des comes, der aus dem spätantiken Oberrichter und Oberbefehlshaber der germanischen Besatzungen hervorgegangen war, vereint.⁴⁾ Die Gleichung comes = Graf ist also jung, erst um 750/60 endgültig fest geworden.

Die Gleichung dux = Herzog wird etwas älter sein. Much und Zeiß haben dargetan⁵⁾, daß ein Anlaß dazu, anzunehmen, der Herzogtitel wäre bereits urgermanisch, aus sprachlichen Gründen nicht gegeben ist; Zeiß hat besonders darauf verwiesen, daß das Herzogsamt in der Form des Stammesherzogs eine merowingische Schöpfung ist, daß es keinen germanischen Volksherzog neben dem König zur Zeit Cäsars und Tacitus' gegeben habe. Darnach wird man die Entstehung der Gleichung dux = Herzog bei den süddeutschen Stämmen des 6. Jahrhunderts zu suchen haben, ihre Verbreitung und Verallgemeinerung dem 7. Jahrhundert, der Zeit der Angleichung aller duces an die deutschen Stammesherzöge, zuzuschreiben haben.

¹⁾ DD. Karol. 101. 141. 195.

²⁾ optimates, grafiones von 692, DD. Merov. 64; optimates, comites, domestici, senescalci von 697 (Nr. 70); viri illustres, grafiones, agentes (Nr. 91).

³⁾ 3. B. D. Merov. 62; vgl. zur Adresse W. Erben, Urfundenlehre (1907) S. 342—3.

⁴⁾ R. Sohm, wie oben S. 13 Anm. 4.; E. Mayer a. a. O. 1, 338 ff.

⁵⁾ Vgl. R. Much, S. 1—12. 406 f.; h. Zeiß a. a. O. S. 159.

Nun ist noch einiges zum Sprachgebrauch der Quellen der Karolingerzeit zu sagen. Es gibt Quellen, die den Titel *dux*, wenn möglich, vermeiden, andere, die ihn gelegentlich, abwechselnd mit *marchio*, *marchensis*, *praefectus limitis* gebrauchen. Die Königsurkunden meiden den Titel *dux* geflissentlich; erst unter Ludwig dem Kind wird er häufiger gebraucht; nur für Slawenfürsten wird diese Regel nicht eingehalten. Den Königsurkunden schließen sich die meisten deutschen Privaturkunden an. Etwas öfter als den Titel *dux* gebrauchen die Königsurkunden die Bezeichnung *ducatus*; in 163 echten Urkunden Karls des Großen findet er sich ohne durch eine Vorlage gefordert zu sein, fünfmal für deutsche Lande, in 171 echten Urkunden Ludwig des Deutschen siebenmal; in 24 echten Urkunden Ludwigs III. einmal, in 172 echten Urkunden Karls III. zweimal, zusammen in 430 Urkunden fünfzehnmal. Die Erwähnung von *duces* und *ducatus* in Urkunden erfordert daher gewisse Beachtung. Von den offiziellen Darstellungen wird der Titel *dux* nach 800 von den Reichsannalen wie deren westfränkischer Fortsetzung, den *Annales Bertiniani*, meist vermieden; die *Suldenfer Annalen*, auch in dem Abschnitt vor 863, gebrauchen den Titel öfter. Besonders gern verwenden den Titel *dux* Thëgan (um 835) und Regino von Prüm (um 905). In Italien, besonders in den Urkunden von Sarra setzt sich der Titel *comes* langsam, teilweise überhaupt nicht durch. Wichtig ist die Verwendung des Titels *ducatus* in manchen Kapitularien.¹⁾ Die ältere Forschung hat das Schweigen der Urkunden für die Zentralisationstheorie ausgenützt. Dazu kommt eine Angabe Notkers von St. Gallen, Karl der Große habe außer an der Grenze nicht leicht einem Grafen mehr als eine Grafschaft anvertraut.²⁾

Bei der weiteren Untersuchung wird zuerst die Frage, ob sich Grafen verschiedenen Ranges nachweisen lassen, dann ob sich

1) Die Belege werden im Folgenden gegeben, vgl. S. 30 ff.; in den *Ann. regni Francorum* ed. Kurze S. 55 und 160 wird von 750 bis 829 nur Spoleto zweimal als *ducatus* bezeichnet.

2) Notker Balbulus, *De Carolo Magno* ed. G. Meyer v. Knonau, *St. Gallische Geschichtsquellen* 6 (1918), 11: *Karolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.*

Amtsgebiete größeren Umfanges für solche Obergrafen erkennen lassen und schließlich wie sich die Schwankungen in der Titulatur erklären lassen, ins Auge zu fassen sein.

3. Die Verhältnisse im Südosten.

Schon bei der Behandlung des Schrifttums zeigte sich, daß die Landesforschung des deutschen Südostens am häufigsten von R. Schröders Behauptungen abgewichen ist. Die Ursache dieses Abweichens liegt in Sätzen der Hauptquelle über die Verhältnisse des Südostens, der 870 als Denkschrift des Erzbischofs Adalwin von Salzburg an den Papst entstandenen *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*.¹⁾ Diese Quelle berichtet über die Gliederung des Südostens und seine Leiter Folgendes:

„Tunc primus ab imperatore constitutus est confinii comes Goteramnus, secundus Werinharius, tertius Albricus, quartus Gotafridus, quintus Geroldus. Interim vero dum praedicti comites orientalem procurabant plagam, aliqui duces habitaverunt in illis partibus ad iam dictam sedem [Salzburg] pertinentibus, qui comitibus praefatis subditi fuerunt ad servitium imperatoris; quorum nomina sunt Priwizlauga, Cemicas, Ztoimar, Etgar. Post istos veros duces Bagoarii coeperunt praedictam terram dato regum habere in comitatum, nomine Helmwinus, Albarius et Pabo. His ita peractis Ratbodus suscepit defensionem termini.“²⁾

Den Markgrafen (comes confinii) waren also nach diesen Angaben erst slawische Fürsten, dann deutsche Grafen unterstellt. Vorher hatte die gleiche Quelle erzählt, daß Gerold, Karls Schwager 799 zusammen mit Erzbischof Arn von Salzburg den Chorbischof Deodericus über das Gebiet am linken Ufer der Drau bis zur Mündung der Drau in die Donau gesetzt habe.³⁾ Gerold wird von den Reichsannalen bei seinem Tod als comes, Baioariae praefectus bezeichnet.⁴⁾

¹⁾ Ausgabe von W. Wattenbach in MG. SS. 11, 4—14, Slowenische Ausgabe von M. Kos in Razprave znanstvenega društva v Ljubljani 11, historični odsek 3 (Ljubljana 1936).

²⁾ MG. SS. 11, 11 3. 13—20; Kos S. 135 3. 5—15.

³⁾ MG. SS. 11, 10 3. 12—13; Kos S. 133 3. 31—6.

⁴⁾ MG. SS. 1, 186 3. 7; Ann. regni Francorum ed. Kurze S. 108.

Die Mehrzahl der obenerwähnten Markgrafen läßt sich zeitlich heute etwas genauer festlegen: Gerold 788—99; Goteram 799—802; Werinhari 802—6; Totafrið 806; Gerold II. 811—26; Radbod 836—54. Von den Untergrafen ist nur Pabo von 847—61 belegt.

H. Pirchegger, dessen Untersuchungen für diese Frage grundlegend sind, hat auch die Gliederung dieser großen Mark festgestellt.¹⁾ Einmal bildete Karantanien, das heutige Kärnten, der Lungau, Obersteiermark ohne das Ennstal und Teile von Mittelsteiermark eine politische Einheit, der erst Slawenfürsten, dann seit etwa 828²⁾ deutsche Grafen unter dem Markgrafen vorstanden. Ebenso deutlich läßt sich ein zweites Gebiet feststellen, das vielleicht Unterpannonien genannt wurde; hier gebot seit etwa 845 der slawische dux Pribina, dem sein Sohn Kozel folgte. Als dieser letztere den Erzbischof Method hereinholte, muß Kozel etwa 870/74 abgesetzt und seine Güter eingezogen worden sein. Eine Königsurkunde für Pribina kam später an Eichstätt, anderes Gut an Salzburg³⁾; als Herzog erscheint dann seit mindestens 875 der in Moosburg (Zalavar)⁴⁾ residierende Arnulf, der spätere Kaiser, der 896 dieses Gebiet an den Slawenfürsten Braslaw weiser verließ, welcher 901 im Kampf gegen die Magyaren fiel.⁵⁾

Genauer als dies vor 25 Jahren Pirchegger konnte, läßt sich heute Pribinas Gebiet umgrenzen; es begann am Draufeld bei Pettau und hat hier wohl auch dessen südlich der Drau gelegene Hälfte mit umfaßt; dann gehörte der östliche Teil Mittelsteiermarks hinzu; bei Ussitin, das heute mit Königsbrunn identifiziert wird⁶⁾, erreichte dieses Gebiet die Lafnitz und reichte von hier die Raab entlang bis in die Nähe des Bafonywaldes, umfaßte das ganze Plattenseegebiet und reichte bis an die untere Donau,

¹⁾ Pirchegger a. a. O. S. 304f. Für Radbod vgl. DLD. 18, und SS. 30, 2, 744 3. 2.

²⁾ Das Datum nach A. Jaksch, Geschichte Kärntens 1, 85.

³⁾ DLD. 45; Salz. Urk. Buch 2, 66 Nr. 35 b von 891.

⁴⁾ Regino ed. Kurze S. 117 zu 880.

⁵⁾ Ann. Fuldenses ed. Kurze S. 130; Simon Keza, SS. rerum Hungariorum 1 (1936), 167 3. 13 (ed. E. Szentpétery); MG. SS. 29, 533, 3. 8.

⁶⁾ Nach S. Wehoffsich, mündliche Mitteilung.

vielleicht sogar über die Draumündung hinaus; die Drau dürfte außer um Pettau und Marburg bis gegen das spätere Esseg hin die Südgrenze gebildet haben, nur am Dalpo im östlichen Slawonien hat Pribinas Herzogtum zeitweise sich weiter südwärts ausgedehnt; die späteren ungarischen Komitate Zála, Baranya, Somogyi und Tolna dürften diesem Herzogtum entsprechen.¹⁾

Weiter hat sich als zeitweise abhängiges Gebiet das Awarenland von der niederösterreichischen Sisa bis über den Neusiedlersee und die untere Raab hin ergeben, welches nach dem noch immer nicht ganz geklärten Aussterben dieses Volkes öd liegen blieb.²⁾

Während Karantanien, Pribinas Land und das Awarenland erst tributäre Fürstentümer waren, von denen die ersten beiden 828 und um 875 in Verwaltungsgebiete deutschen Rechts verwandelt wurden, war der Nordteil dieses ganzen Riesengebiets anscheinend von 800 an in Grafschaften geteilt. Radbod hatte sowohl die Grafschaft an der Donau, für die kein eigener Name überliefert wird (er war wohl in oriente = Ostargowe)³⁾ wie jene in Oberpannonien, die von der Donau bis an die Sprach reichte. Um Steinamanger, dem spätern Komitat Eisenburg entsprechend, lag eine weitere Grafschaft, in der 844 Rihhari, 860 Odalrich als Grafen begegnen.⁴⁾

Die Grenzlage erforderte dauernde Verschiebungen. Erst lag das Schwergewicht anscheinend an der Donau, unter Radbod verschob es sich nach Pannonien und hat wahrscheinlich auch Gebiete südlich der Drau mit umspannt, die vorher zu Sriaul zählten. Neue Versuche begannen, seit ab 856 der Prinz Karlmann den Osten verwaltete, die schließlich um 875 mit einer endgültigen Teilung zwischen einer Mark an der Donau und

¹⁾ Ergänzungen zu H. Pirchegggers Ortsnamenbestimmungen bei E. Klebel, Ostgrenze des karolingischen Reiches, Jb. f. Landeskunde v. Niederösterreich 1928 S. 371 ff., dann Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums 1, 672 mit Karte und im Kommentar von M. Kos, Conversio S. 86—89.

²⁾ Vgl. Handwörterbuch 1, 674.

³⁾ Der erst 996 auftretende Name Österreich ist jünger; ein Ostergau lassen die drei nach den Himmelsrichtungen benannten bayrischen Gaue Nordgau, Westergau und Sundergau erwarten.

⁴⁾ Vgl. H. Pirchegger a. a. O. S. 305.

einem Herzogtum Karantanien-Pannonien unter Arnulf endeten. Arnulf hat dann 892 das Schwergewicht in diesem Südteil endgültig nach Karantanien hereinverschoben und dieses mit Bayern verbunden. An diese Zweiteilung: Ostmark-Kärnten knüpft dann die Ottonische Reichsgliederung an.¹⁾ Die wichtigste Feststellung von H. Pirchegger ist die, daß der Markgraf verschiedenen Grafen vorgesetzt war, daß es also verschiedene Schichten von Grafen gab. Wenn Pirchegger noch drei Schichten angenommen hat, ist er seither berichtigt worden²⁾, es sind nur zwei Schichten nachweisbar.

An die Ostmark stieß im Süden die Mark Friaul. Erich, der erste Markgraf hier, wird von den Quellen bald comes, bald dux, sein Nachfolger Cadolah in den Reichsannalen comes et praefectus marcae Forojulensis, aber auch dux genannt.³⁾ Cadolah unterstellt war der zu Sissek in Slawonien gebietende Slawenfürst Ljudewit; somit reichte Cadolahs wie seines Nachfolgers Balderich Macht von der Piave in Italien (Erich war auch Graf von Ceneda) bis an das slawonische Gebirge. Was weiter östlich im Süden von Esseg lag, scheint bald zum Granfenreich, bald zum Bulgarenreich gehört zu haben und war 846 dem Herzogtum Pribinas angegliedert.⁴⁾ Vorübergehend hat wohl auch Syrmium zu Pribinas Gebiet gehört, wie aus Methods Titel Erzbischof von Syrmium geschlossen werden darf.⁵⁾

Eine oft zitierte Stelle der Reichsannalen meldet⁶⁾, daß die Mark Friaul 828 in vier Grafschaften geteilt worden sei, deren Namen leider nicht genannt werden. Da fortan die Quellen nur

1) Außer H. Pirchegger hierzu noch A. Jaksch, Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer 4, 1 (1912), 51 ff.; A. Jaksch, Geschichte Kärntens 1 (1928), 73 ff. und der Slowene L. Hauptmann, Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer 4, 2 (1929), 341 ff.; 345 ff.; 349 ff.

2) Besonders A. Jaksch, Erläuterungen 4, 1, 53.

3) Vgl. A. Hofmeister, MJO. Erg. Bd. 7 (1907), 265 ff.; MG. SS. 1, 204 f.

4) DLD. 45.

5) Dafür daß Method zeitweise zu Syrmium residierte, spricht die Tatsache, daß auf den Trümmern der Römerstadt Syrmium das orthodoxe Kloster St. Demetrius zu Mitrovika entstand, das 1215 genannt wird; D. Čsanfi, Hunyadiak kora 7, 238 und Gelzer, Byz. Zeitschrift 1 (1892) 257; 2, 53 f.; der Syrmium um 1030 als griechisches Bistum erwähnt. Demetrius ist der Patron von Saloniki, woher Method stammte.

6) MG. SS. 1, 217; ed. Kurze S. 174.

mehr die Herzoge oder Grafen des eigentlichen Sriaul nennen und einige wenige Nachrichten den Fortbestand des Slawonischen Fürstentums verbürgen, das seit mindestens 884 Brazlaw innehatte, der 901 gegen die Magyaren fiel¹⁾, ist über die vier Grafschaften viel herumgeraten worden. L. Hauptmann hat außer Sriaul auch Krain als eine der vier Grafschaften betrachtet und betont, daß mindestens Slawonien nach 828 dem Ostmarkgrafen -- er gebraucht nicht ungeschickt den Titel Präseft --- unterstand. Istrien kann keine der vier Grafschaften gewesen sein, da es zwischen 795 und 814 bereits eigene Markgrafen hatte.²⁾ Man darf vielleicht auf eine versprengte Stelle hinweisen: eine ungarische Ableitung von Niederaltaicher Annalen des 11. Jahrhunderts erzählt zu 901 von einer Ungarnschlacht bei Laibach, bei welcher dux Eberhard (von Sriaul), der Patriarch (Friedrich) von Aquileja und ein dux Meranie Gotfried den Ungarn entgegengetreten wären.³⁾ Hauptmann hat nachgewiesen, daß im 12. und 13. Jahrhundert der Name Meran an der Landschaft am Quamero gehaftet hat.⁴⁾ Von germanistischer Seite⁵⁾ ist der Name Meran von einem Beinamen der Goten „merjans“ abgeleitet worden; und Gotenreste in Kroatien sind in den Gudusfanern neuestens nachgewiesen worden.⁶⁾ Es wäre nicht unmöglich, daß uns die Nachricht von 901 eine weitere der vier Grafschaften nennen würde, Meranien, an die spätere Organisationsformen des Reiches anknüpfen. Die vierte Grafschaft wird man in Untersteiermark oder Slawonien zu suchen haben und den um 840 erwähnten Grafen Salacho mit ihr verknüpfen dürfen, worauf Pirchegger hinwies.⁷⁾ Das slawonische Fürstentum hat wahrscheinlich auch Unterkrain umfaßt.⁸⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 17 Anm. 5.

²⁾ A. Hofmeister a. a. O. S. 278 ff.

³⁾ MG. SS. 29, 533 Z. 810; neu hg. in SS. rer. Hung. 1, 171 ff. von A. Domanowsky; in der neuen Ausgabe S. 167.

⁴⁾ L. Hauptmann a. a. O. S. 381 ff.

⁵⁾ Vgl. L. Schmidt, Die Ostgermanen² (1933) S. 365 nach Forschungen von R. Heinzel und Jiriczek: vgl. auch H. Paul, Grundriß der germanischen Philologie 3, 675.

⁶⁾ Geografski Vjesnik 1934.

⁷⁾ A. a. O. S. 279. 305.

⁸⁾ E. Klebel, Carinthia I, 1926, 33 ff., 46 ff.

Auch die Mark Sriaul hat den gleichen Aufbau wie die Ostmark und die aus ihr entstandenen Teile: der Präseft, Markgraf oder Herzog verwaltet eine Grafschaft und ist zugleich einer Reihe anderer Grafen und Tributärfürsten vorgesetzt. Deutlicher noch als bei der Ostmark zeigt sich bei Sriaul, daß der Kern der Mark im alten Reichsgebiet lag, daß also Sipp's Unterscheidung von Mark auf neuem Boden und Grenzgrafschaft im Altland unrichtig ist.¹⁾ Weiter sieht man an der Geschichte beider Marken, daß die ganze Karolingerzeit hindurch ein dauerndes Verschieben, Teilen, Umgliedern der Marken im Gange war. Die Idee Karls des Großen, die sich bei Sriaul wie in der Stellung Gerolds als Präseften Bayerns und Ostmarkgraf zeigt, große Aufmarschräume als Marken einzurichten, wurde von ihm selbst 799 bei der Errichtung der Ostmark aufgegeben; das Gewicht verschiebt sich mehr an die Grenze. Aber alle diese Gebilde der Karolingerzeit unterscheiden sich von den Ottonischen Marken nach 970, die kleinräumig sind und nur aus einer Grafschaft bestehen, das Schwergewicht nun völlig an die Grenze verschiebend.

Die Bezeichnungen der Quellen für die gesamte Mark Pannonicus oder Avaricus limes²⁾ zeigen ein Wiederaufnehmen des antiken Wortes limes. Sestungsreihen scheinen tatsächlich auch bei den karolingischen limites wenigstens da und dort vorhanden gewesen zu sein, wie für Niederösterreich nachgewiesen sein dürfte.³⁾ Aber Belege über das Verhältnis des Markgrafen oder Präseften zu den Burgen fehlen. Daß die meisten von ihnen in Reichsbesitz erscheinen, ließe vermuten, daß der Präseft etwa eine gewisse Verfügungsgewalt über die Burgen hatte. Auch Belege für irgendeine oberrichterliche Gewalt über die Grafen fehlen; die Auseinandersetzung Karlmanns mit seinem Vater Ludwig d. D. 861 und die Vertreibung der Grafen und duces durch Karlmann läßt erkennen, daß der Markgraf keine Ein- und Ab-

¹⁾ M. Sipp a. a. O. S. 1 ff.

²⁾ MG. SS. 1, 214. 374.

³⁾ E. Klebel, Zur Frühgeschichte Wiens in Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 4 (1932), 17.

setzungsgewalt gegenüber den ihm unterstellten Grafen besaß.

Diese Einrichtung der Präfecturen, die von dem späteren Recht der Marken abweichen, soll nun mit den Rechtsverhältnissen in den beiden westlichen Marken des Karolingerreiches, der spanischen und bretonischen Mark, verglichen werden.

4. Die spanische und bretonische Mark.

Die auf westfränkischem Boden gelegenen Marktgebiete haben eine ausführlichere Behandlung in der Literatur gefunden als die deutschen. Die schöne, zusammenfassende Darstellung von R. Holzmann¹⁾ hat beide Marken in ihren Bereich gezogen, soweit sie für die spätere Entwicklung der sog. „großen“ Lehen in Frankreich wichtig wurden.

Bezüglich der spanischen Mark übernimmt Holzmann das von M. Sipp aufgestellte angebliche Gründungsdatum 795²⁾, erwähnt die zeitweise Vereinigung Septimaniens und der spanischen Mark und ihre Trennung 865. Aus der spanischen Mark entsteht der katalanische Prinzipat, Septimanie wird 878 an die Grafen der Auvergne übertragen und kam 928 an die Familie der Grafen von Toulouse, die es bis 1112 verschiedenen Seitenlinien überließen.

Einer Ergänzung bedarf diese Darstellung nur an dem uns besonders interessierenden Anfang. Septimanie war teils 752, teils 759 von Pippin erobert worden und scheint zunächst unter der Verwaltung gotischer Grafen gestanden zu haben. Unter Karl dem Großen wird kein Marktgraf der spanischen Mark mit diesem Titel erwähnt. Statt dessen begegnet neben dem aquitanischen Unterkönigreich Ludwigs des Frommen (781—814) ein Dukat in Toulouse, den 778—89 ein dux Thorso, dann von 789 bis 804/5 der später Mönch gewordene Wilhelm verwalteten.³⁾ Die marca Tolosana wird noch 817 ausdrücklich er-

¹⁾ R. Holzmann, Französische Verfassungsgeschichte in Handbuch der mittelalt. u. neueren Geschichte von Below-Meinede 3 (1910).

²⁾ S. 93f.

³⁾ BM.² 515 und 517; MG. SS. 2, 608. 609. 612; Bouquet, Recueil 5, 474—5.

wähnt¹⁾, bei Thëgan wird der in Toulouse 819—35 waltende Berengar dux, sonst stets comes genannt.²⁾ Der Titel marchio wird dem Grafen Bernhard von Toulouse 868 von den Annalen von St. Bertin beigelegt und ist auch später noch in Erinnerung geblieben und gelegentlich gebraucht worden.³⁾ Aber ein Markgebiet von größerem Umfang ist später nicht nachweisbar; dazu ist Toulouse der Sitz des aquitanischen Unterkönigtums gewesen, das von 781 bis 877, also fast ein Jahrhundert bestanden hat.⁴⁾ Daß Thorso und Wilhelm zunächst die Vormünder des unmündigen Ludwig waren, genügt zur Erklärung des Herzogtums Toulouse noch nicht. Wilhelm ist zudem führend beteiligt an der Eroberung von Barcelona 801.⁵⁾ Da vor 814 ein spanischer Markgraf nirgends ausdrücklich genannt wird, scheint mir die Erklärung für die Mark Toulouse ähnlich wie für das Verhältnis des bayrischen Präfecten Gerold zur Ostmark oder der Friauler Markgrafen zu ihrer Mark die zu sein, daß bis 805 der dux von Toulouse die gotischen Grafen in Septimanie und Nordspanien unter sich hatte. Der Westgote Bera, der 801 Graf des eroberten Barcelona wurde und mit Ludwig besonders befreundet war, mag nach Wilhelms Rücktritt eine Obergewalt in Spanien erlangt haben; seit 814 wieder ein junger König in Toulouse herrschte, war eine größere Selbständigkeit des Grafen von Barcelona geboten. Eine spanische Mark ist also von Toulouse erst 814 abgegliedert worden, wenn nicht erst Beras Sturz 820 zu einer Klärung der Verhältnisse geführt hat.

Beras Nachfolger Gauzelin wird *custos limitis illius*⁶⁾, dessen Bruder Bernhard dux Septimaniae wie dux Barcinonensis, aber auch comes genannt.⁷⁾ Die Abtrennung Septimaniens von der spanischen Mark 865 ist durch die aquitanischen Wirren von

¹⁾ MG. Capit. 1, 271 §. 20—21.

²⁾ MG. SS. 2, 603; vgl. SS. 1, 205 §. 32.

³⁾ Ann. Bert. ed. Waitz S. 96f. und SS. 1, 480 §. 17; dazu R. Holzmann a. a. O. S. 94.

⁴⁾ R. Holzmann a. a. O. S. 87; G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (Heidelberg 1907) S. 35 ff., 96 ff., 177 ff.

⁵⁾ L. Simson, Karl der Große 2, 261.

⁶⁾ Gesta abbatum Fontanellensium, SS. 2, 294 §. 48—49.

⁷⁾ MG. SS. 2, 597. 601; Ann. Fuld. ed. Kurze S. 34, SS. 1, 364 §. 8 und Ann. Bert. ed. Waitz S. 37.

844—52 bedingt gewesen. Ein Wort noch zu M. Lipp's Ansaß von 795 für die Entstehung der Spanischen Mark; diese Zeitbestimmung gründet sich auf eine spanische Urkunde, die einen Markgraf Reimund im 26. Jahre Kaiser Karls und der 15. Indiktion nennt. Abgesehen davon, daß die germanische Form *marchio* vor 830/40 kaum in einer Quelle erscheint, hat Lipp nur durch eine Verbesserung des Kaiserjahrs das Datum retten zu müssen geglaubt; denn die Indiktion war nicht mit dem 26. Regierungsjahr Karls des Großen zu vereinen. Das ist unnötig; denn das 26. Regierungsjahr Karl des Kahlen läuft von 865 auf 866, die 15. Indiktion begann am 1. September 866.¹⁾ Die Urkunde gehört also in den Herbst 866, und Reimund ist der erste Markgraf der 865 von Septimanien getrennten spanischen Mark.

Was sonst über Septimanien wie die spanische Mark bekannt ist, entspricht durchaus den Verhältnissen der Ostmark. Der Markgraf von Septimanien hatte sechs Grafschaften unter sich, die später durch Vizegrafen verwaltet wurden, der Markgraf von Barcelona hatte deren 13 unter sich. Dagegen sind nur drei oder fünf Grafschaften in Verbindung mit Toulouse gekommen, wobei unklar bleibt, wie alt diese Verbindung war.

Die Markgrafen in Septimanien, der spanischen Mark und Toulouse waren also genau so „Präfecten“ wie die Ostmarkgrafen oder die Herzöge von Friaul, genau wie diese verwalten sie eine der Grafschaften selbst, genau wie bei diesen wechseln die Titel *dux*, *comes* und Markgraf je nach Quelle und Zufall. Genau wie im Osten ist Karl der Große der Gründer der Mark, die schon am Ende seiner Regierung oder am Anfang derjenigen seines Sohnes in mehrere Marken zerfällt. Zwischen 805 und 820 ist Toulouse von der Spanischen Mark getrennt worden, 865 Septimanien eine eigene Mark geworden.

Die Gründung der bretonischen Mark hat Lipp noch Pippin zugeschrieben.²⁾ Holzmann sieht die bretonische Mark für den

¹⁾ Bouquet, Recueil 8, 600—601; M. Lipp a. a. O. S. 22.

²⁾ M. Lipp a. a. O. S. 11.

Vorläufer des Herzogtums Bretagne an.¹⁾ Auch hier gestatten die Quellen einige Ergänzungen. Lipp sieht als ursprünglichen Sitz des Markgrafen Dannes an, das Pippin 753 erobert hatte, wo der 799 erwähnte Markgraf Wido gesessen sei. Die Titulaturen der Markgrafen ähneln jenen im Osten, 778 wird Hruodland, das geschichtliche Vorbild der Rolandsage, als praefectus limitis bezeichnet, Wido heißt 799 comes, qui in marca Britanniae praesidebat, die Überarbeiter verwenden (Ann. Fuldenses um 863) dux oder (Ado um 870) marchio.²⁾ Ist Lipp's Behauptung richtig, so muß Dannes zwischen 811 und 818 im Zusammenhang mit der Erhebung Mormans zum Bretonenkönig an die Bretonen verlorengegangen sein. Die folgenden Markgrafen saßen in Nantes; von ihnen wird Rainald von den mit dem Titel so spar-samen Annalen von St. Bertin dux genannt, die Chronik von Nantes (angeblich um 875) nennt ihn Graf von Nantes und Poitou und seinen Nachfolger Bego (843) dux Aquitaniae.³⁾ Als Nantes 846 an die Bretonen verloren ging, scheint das Markgrafenamt bei der Grafschaft Poitou verblieben zu sein. Regino von Prüm (um 905) nennt den Nachfolger Begos, Ramnulf I., wohl von seinem gleichnamigen Sohn rückschließend dux.⁴⁾ Diese Stellung der Grafen von Poitou als Nachfolger der bretonischen Markgrafen erklärt erst, wieso gerade Ramnulf II. von Poitou 889 sich zum Herzog von Aquitanien machen konnte; seine Familie konnte das Herzogtum freilich nicht behaupten.

Wie hinter der Spanischen Mark als ältere Organisation der Ducatus von Toulouse stand, so hinter jener in der Bretagne der ducatus Cenomannicus, das Herzogtum Maine, das Pippin 748 mit 12 Grafschaften für seinen Stiefbruder Grifo errichtete, welches dann 789/90 von Karl dem Großen seinem ältesten Sohn Karl übertragen wurde und 838 zum Reichsteil Karls des Kahlen

¹⁾ R. Holzhmann a. a. O. S. 75.

²⁾ Einhard, Vita Karoli ed. Waitz S. 11; Annales regni Francorum ed. Kurze S. 108; für die anderen vgl. E. Simson, Karl der Große S. 201 Anm. 1.

³⁾ La Chronique des Nantes ed. René Marlet (1896) S. 6 Anm. 1; S. 8 Anm. 1; S. 23; Ann. Bert. ed. Waitz S. 29; R. Holzhmann S. 75—8.

⁴⁾ Regino ed. Kurze S. 92; SS. 1, 578 3. 9.

lam.¹⁾ Wahrscheinlich entsprach der 853 genannte Missatsprengel aus den Grafschaften Touraine, Anjou und Maine damals dem Herzogtum²⁾; als 856 Karl der Kahle das Herzogtum seinem Sohn Ludwig II. übertrug, scheint eine Erweiterung eingetreten zu sein; denn die Annalen von St. Bertin betonen, das Herzogtum reichte bis zur Straße Tours=Paris³⁾, das heißt einschließlich aller Gebiete bis nach Blois, Orléans und Étampes, so weit eben die Straße zog. Der große Aufstand von 858 vertrieb Ludwig II. aus diesem Gebiet, das nach dem Aufstand 861 an Robert den Tapferen überging⁴⁾ und 886 auf ganz Neustrien ausgedehnt wurde.⁵⁾ Wie bei der Mark Toulouse scheint auch hier die Mark das ganze Grenzgebiet umfaßt zu haben, die Grafschaft Rennes zur Mark und nicht zum Herzogtum Maine gehört zu haben.⁶⁾

Die Bretonische Mark ist also vermutlich aus dem älteren Dukat von Maine abgegliedert, wie die spanische Mark aus dem Dukat von Toulouse und die Ostmark aus Bayern; sie ist nicht nur der Vorläufer des Herzogtums Bretagne, sondern durch die Verbindung mit Poitou auch an der Entstehung des Herzogtums Aquitanien beteiligt. Die Entwicklung vom Herzogtum zum Aufmarschraum, dann die Verselbständigung dieses letzteren als Mark wiederholen sich also im Westen.

Verfassungsrechtlich werden durch all diese Tatsachen nur die Ergebnisse bestätigt, die sich aus den Verhältnissen der Ostmark, Sriauls und der spanischen Mark samt ihren Teilen ergaben. Die große Rolle, die am Ende des 9. Jahrhunderts gerade im Westfrankenreich der Besitz markgräflicher Gewalt für die Entstehung der großen Herzogtümer spielt, kann nur erklärt werden, wenn man annimmt, daß dem Markgrafen gegenüber den ihm unterstellten Grafen die Rechte eines Ober-

¹⁾ Ann. Bert. ed. Waitz S. 16; Ann. Mettenses priores ed. L. Simson S. 78 3. 8f.

²⁾ MG. Capit. 2, 276 3. 1; Karl Kaldstein, Robert der Tapfere S. 19; 1871.

³⁾ Ann. Bert. ed. Waitz S. 56; vgl. L. Simson, Ludwig der Fromme 2, 181.

⁴⁾ R. Holzmann a. a. O. S. 69; 74.

⁵⁾ Regino ed. Kurze S. 79; SS. 1, 571 3. 1.

⁶⁾ R. Holzmann a. a. O. S. 75.

befehlshabers, also der Dukat im Sinn des 4.—6. Jahrhunderts zustanden. Andererseits lehren die französischen Verhältnisse klarer als die deutschen, daß die Revolution am Ende des 9. Jahrhunderts meist - - Ausnahmen werden sich zeigen¹⁾ -- nicht im Anspruch auf die Leitungsgewalt über ein größeres Gebiet bestand; diese Leitungsgewalt war schon vorher vorhanden. Die Revolution lag darin, daß der Markgraf oder Herzog sich nicht mehr mit der Leitung eines Verbandes von Grafschaften begnügte, sondern die Königsrechte: Grafenein- und -absetzung, Kirchenherrschaft²⁾ und Verfügung über das Reichsgut an sich riß und damit aus dem Dukat ein Stammesherzogtum im Sinne der späten Merowingerzeit machte.

Da die italienischen und provenzalischen Verhältnisse keine neuen Ergebnisse zu dem bisher Erkannten bringen, seien sie hier in aller Kürze angefügt. Für Italien liegt eine Zusammenfassung und Kritik älterer Ergebnisse durch A. Hofmeister vor³⁾, die sich vielleicht etwas zu vorsichtig manchen Fragen gegenüber verhalten hat. Für Tuszien stellt Hofmeister für den dux Allo 774—85 wie für Bonifatius II. 828 eine Überordnung, mindestens militärischer Art über andere Grafen fest; der Markgrafentitel begegnet erst 846.⁴⁾ In Spoleto hat sich der langobardische Herzogstitel sehr viel zäher behauptet als in Tuszien; nur 822—37 überwiegt der Titel comes. Wie in den deutschen und westfränkischen Quellen schwanken die Titel dux, comes, marchio für die gleichen Personen außerordentlich.⁵⁾ In Spoleto unterstehen dem Herzog nur eine Reihe von Gastalden, keine Grafen; die Angleichung an die sonst herrschenden Rechtsverhältnisse erfolgt allmählich, indem die Gastalden sich Grafen zu nennen beginnen. Für das übrige Italien westlich des Tagliamento und nördlich des Appennin bestreitet Hofmeister das Vorhandensein von Markgrafen oder Herzögen; ob er hierbei für den äußersten Westen, Ligurien und das südliche Piemont nicht

¹⁾ Siehe unten S. 48.

²⁾ Vgl. R. Holzmann a. a. O. S. 68 ff., 144 ff.

³⁾ A. Hofmeister a. a. O. S. 215—435.

⁴⁾ Ebda. S. 282 ff.

⁵⁾ Ebda. S. 302—4 ff.

zu weit gegangen ist, scheint mir der Überlegung wert; auch Pirchegger hat Hofmeister gegenüber gezweifelt, ob die Mark Sriaul nicht schon im 9. Jahrhundert bis an die Etsch gereicht hat.¹⁾ Die Frage nach einer Mark des italienischen Westens scheint deshalb begründet zu sein, weil diese Ede sonst die einzige an den Außengrenzen des Karolingerreiches wäre, die einer Organisation in Dukate oder Präfecturen oder Marken entbehrt hätte, was unwahrscheinlich ist.

Die Provence wird zwar in den Reichsannalen wie bei den Reichsteilungen stets als eigener Körper aufgeführt, Angaben über ihre obersten Beamten sind jedoch recht spärlich. 841 wird mehrfach ein Warin als dux Provinciae bezeichnet, 845 ein Solcrat dux Arelatensis genannt, und 877 bezeichnen die Annalen von St. Vaaft Boso als dux dortselbst.²⁾ Ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen, dürften diese Angaben genügen, um die Provence der Reihe der größeren Territorialverbände des Karolingerreiches zuzuzählen.

Das Herzogtum Wastonien als Vasallenstaat des Karolingerreiches, der weder germanisch noch romanisch, sondern bastisch war und blieb, gehört deshalb in die Reihe der Tributärstaaten wie das Herzogtum Slawonien im Osten, nicht zu den eigentlichen Reichsteilen; deshalb kann man hier daran vorübergehen.³⁾

Die Untersuchung der an der West- und Südgrenze des Karolingerreiches gelegenen Gebiete hat nur bestätigt und verdeutlicht, was an der Südostgrenze erkennbar war. Den Grenzen des Reiches entlang dehnten sich geschlossene politische Verbände etlicher Grafschaften, die mitunter auch die Aufsicht über Tributärfürstentümer übten. Überall ist der dux oder marchio oder praefectus zugleich Graf einer einzelnen Grafschaft des Verbandes; seine militärische Obergewalt über die andern Grafschaften des Verbandes ist deutlich erkennbar. Da missi in den Marken fast nicht begegnen⁴⁾ wird man anzunehmen haben, daß der Leiter

¹⁾ H. Pirchegger a. a. O. S. 279 Anm. 1.

²⁾ Nithard, SS. 2, 670 Z. 33.; Chron. Aquitannicum, SS. 2, 253, Z. 4; Ann. Bert. ed. Waitz S. 32; Ann. Fuld. ed. Kurze S. 35; Ann. Vedastini SS. 2, 197.

³⁾ Vgl. R. Holzhmann a. a. O. S. 91—2.

⁴⁾ Vgl. D. Krause, MJO. 11, 258 ff. Anhang 1.

der Mark auch die missatische Gerichtsbarkeit, und zwar ohne Kollegen ausübte. Diese „Dufate“ unterschieden sich jedoch verfassungsrechtlich beträchtlich von den Stammesherzogtümern des 7. oder 10. Jahrhunderts; ihre Befugnisse nähern sich denen der duces des 6. Jahrhunderts; was diese duces von den andern Inhalten des Titels dux scheidet, ist die Verbindung von Grafen- und Markgrafengewalt innerhalb einer Grafschaft, die Mittelpunkt des Verbandes ist. Diese Verquickung bisher verschiedener Gewalten liefert auch die Erklärung für die schwankende Ausdrucksweise der erzählenden Quellen seit 800, bis sich nach 840 dux oder marchio durchsetzen; sie erklärt auch, warum die Urkunden nur comites kennen.

Der Vergleich der südöstlichen und südwestlichen Marken des Karolingerreiches lehrt auch einiges über die Organisationsideen, die hinter diesen Gebilden stehen. Karl der Große führte seine Außenpolitik durchaus angriffsweise; wie jeder seiner Feldzüge lehrt, denkt er in großen Räumen, aber auch vielfach in den überkommenen politischen Gebilden. Seinen Feldzügen gemäß entstehen die Marken als Aufmarschräume aus dem Altland ins eroberte Gebiet: Sriaul, Toulouse, die Bretonische Mark. Die Ostmark stellt schon einen vorgeschrittenen Typ dar, der unter Ludwig dem Frommen immer häufiger wird: das Grenzgebiet wird verkleinert und verselbstständigt. Zu Ende gedacht, mündet diese Idee in die kleinen Ottonischen Marken, die nur je eine Grafschaft umfassen.

5. Herzogtum und reichsunmittelbare Grafschaften in den Berichten über die Reichsteilungen.

Bis hierher werden auch die Vertreter der These vom zentralistischen Karolingerreich sich mit den hier gegebenen Ausführungen einverstanden erklären; daß es Marken gegeben habe, daß diese die Vorläufer der späteren Herzogtümer seien, ist auch von ihnen behauptet worden; bestritten wurde nur, daß das eigentliche Innere des Reiches irgendwie anders als in Grafschaften gegliedert gewesen wäre; freilich Toulouse und Maine wird man wohl als Reichsinneres ansehen dürfen.

Die beiden Unterkönigreiche Italien und Aquitanien waren

von 781—875 und 781—877 abgesonderte Reichsteile; was innerhalb derselben nicht in Marken oder Dufate zergliedert war, unterstand dem Unterkönig unmittelbar. Die Abgliederung beider spricht nicht allzusehr für eine extrem zentralistische Tendenz Karls des Großen; als er seine beiden jüngeren Söhne 781 dortselbst einsetzte, waren diese kleine Kinder, für welche Regentschaften bestellt werden mußten, die alle Königsrechte übten, und nur Außenpolitik und Krieg scheinen weiter von Karls Willen abgehangen zu haben.

Es gehört zu den Fehlern moderner Beurteilung, die Reichsteilungen allein auf die persönliche Schwäche Ludwigs des Frommen zurückzuführen. Die Grenzverhältnisse erforderten gerade gegenüber den Basen wie gegen Unteritalien und nach 814 gegen die Slawen im Osten jene militärische Vollgewalt, die allein einem König zusam¹⁾; erst bei der Begünstigung Karls des Kahlen seit 829 sind die persönlichen Schwächemomente in der Zentralregierung ausschlaggebend geworden. Dasselbe gilt für sehr viele spätmittelalterliche Landesteilungen.

Die Quellen der Karolingerzeit bieten eine Reihe von Übersichten über das Reich, die anlässlich der verschiedenen Teilungen des Reiches entstanden. Die wichtigsten gehören zu den Teilungen von 806, 817, 831, 837, 839 und 870. Für die wichtigste, die Teilung von 843 wie ihre Vorläuferin von 833 fehlen Angaben; dürftig sind auch die Nachrichten über die Teilung des ostfränkischen Reiches 865 wie jene von Burgund 863. Von den erhaltenen Teilungsübersichten sind jene von 837, 839 und 870 in den westfränkischen Reichsannalen von St. Bertin erhalten, jene von 806, 817, 831 und auch von 870 als Kapitularien, teils einzeln, teils im Zusammenhang mit andern Kapitularien.²⁾

839 wie 843 erwähnen die Annalen von St. Bertin wie Nithard, daß eine Beschreibung des Reiches, eine *descriptio imperii* zugrunde gelegt worden wäre.³⁾ Da die 839 vorhandene Beschreibung nicht genügte, wurde 842—3 eine neue auf Grund der Einkünfte angefertigt. Bei den Teilungen von 806 und 839,

¹⁾ Ernst Mayer a. a. O. 1, 133.

²⁾ Zur Überlieferung vergleiche Capit. 2, XI ff.

³⁾ Ann. Bert. ed. Waig S. 20; SS. 2, 671 3. 9 ff.

auch 870 spielen die großen Flüsse als Grenzlinien eine entscheidende Rolle.

Wie hat man sich diese *descriptio imperii* von 839 vorzustellen? Schon eine Untersuchung der Feldzüge Karls des Großen gegen die Awaren 791 und 796 mutet modern strategisch dadurch an, daß ganz mathematisch drei Angriffslinien auf einen Mittelpunkt gelegt werden. Man braucht nur die Feldzüge Heinrichs III. nach Ungarn zu vergleichen, um den Unterschied zu sehen. Von den großen Aufmarschräumen, denen die ersten Marken entsprechen, war schon die Rede.¹⁾ Ich kann mir für diese systematische Art von Feldzügen nur eine Unterlage denken: eine Straßenkarte ähnlich der *Tabula Peutingeriana*. Für das Vorhandensein einer solchen Karte spräche auch, daß die Karolinger den so naheliegenden Versuch, den Karpatenwall um Ungarn zu erreichen und damit das Donaubecken abzuschließen, nie unternommen haben; denn bis an die Karpaten reichten die antiken Karten eben nicht. Die Art, wie namentlich 839 die einzelnen Reichsteile, die den beiden Brüdern zufallen, aufgezählt werden, würde am ehesten einer solchen Karte entsprechen; es folgen den Flüssen entlang jene Reichsteile, wie sie auf so einer Karte übereinander gestanden haben müßten. Daß eine solche Karte den Anforderungen auf Gleichheit der Teile nie genügen konnte, ist klar; daher die Neuaufnahme von 842/3. Es wäre also die *descriptio* von 839 als Karte nach spätantiker Vorlage, jene von 842/3 als eine Art Reichsurbar anzusprechen.

Die *Annalen* von St. Bertin erwähnen die *descriptio*, nach der 839 Kaiser Ludwig die Anteile Lothars und Karls bestimmt hätte, und sagen dann²⁾: *cuius divisionis formula ita se habuit*, worauf die einzelnen Stücke folgen. Diese Einleitung kann doch nur sagen, daß der Annalist, der um 860 den Abschnitt überarbeitet hat, — Prudentius von Troyes — 839 nicht eine Nacherzählung, sondern die amtliche Übersicht geben will. Die Liste ist also nicht nur, wie die *Reichsannalen* selbst, offiziös, sondern offiziell. Trotzdem ist sie für die Verfassungsgeschichte bisher niemals so in den Vordergrund gestellt worden, wie das entsprechend diesem offiziellen Charakter nahe läge.

¹⁾ Vgl. oben S. 21.

²⁾ *Ann. Bert.* ed. Waitz S. 20; Capit. 2, 58 §. 15—30.

Die Liste beginnt mit dem Königreich Italien, schildert dann einen Teil von Burgund, indem sie dann wie auf einer Karte über Aosta, Wallis und Waadtland zum Genfersee weiterschreitet, die Rhone abwärts bis Lyon, das ausgeschlossen wird, und zählt nun 5 Grafschaften bis an die obere Maas auf. Es ist nicht ganz klar, wie weit der Verfasser den Anteil Burgunds, den er nun hat schildern wollen, gezogen hat; denn die letzterwähnten beiden Grafschaften haben kaum je zu Burgund gehört. Als nächstes Stück nennt sie *ducatum Mosellicorum*, es folgt die Grafschaft in den Ardennen und jene von Condroz am Maasknie bei Namur; die weitere Schilderung der Teilungslinie verweist einfach auf den Lauf der Maas bis zum Meer.

Damit begnügt sich der Verfasser der Liste nicht; er kehrt um und folgt dem nicht erwähnten Rhein aufwärts: *ducatum Ribuariorum*, Wormazfelda, Sperohgowi, *ducatum Elisatie*, *ducatum Alamanniae*, Curiam. Es werden also nur die beiden Grafschaften am Mittelrhein, Wormsfeld, zu welcher Grafschaft auch Mainz gehörte und Speyergau aufgezählt, sonst lauter große, als *Dufate* bezeichnete Einheiten; daß auch Churrhätien ein *Dufat* wäre, das hier titellos bleibt, erwähnt die Reichsteilungsliste von 806.¹⁾ Wieder kehrt der Verfasser um, Bayern, das Ludwig bleiben sollte, auslassend und nennt: *ducatum Austrasiorum cum Swalafelda et Nortgowi et Hessi*; damit kann nur Ostfranken einschließlich der Oberpfalz (Nortgowi) und des zwischen Rednitz und Wörnitz liegenden Gaus Swalafeld und Althessen gemeint sein; die Wetterau und der Lahngau sind ausgelassen oder unter einem der früher genannten *Dufate* (vielleicht jenen der *Mosellicorum*)²⁾ mitinbegriffen. Von Oberfranken schreitet der Verfasser nach Norden: *ducatum Toringiae cum marchis suis*, *regnum Saxoniae cum marchis suis*, *ducatum Fresiae usque Mosam*; nun werden noch einige Grafschaften an der untern Maas nachgetragen: Hamaland, Betouwe, Teisterbant und die Erwähnung der Handelsstadt Dürstede, die

¹⁾ Capit. 1, 127 §. 29—30: *unacum ducatu Curiensi*.

²⁾ Eine Zuzählung des Lahngaus zum *ducatu Mosellicorum* würde die Ausdehnung der Erzbischöfe hier bis nach Gießen ohne weiteres erklären.

vielleicht den aus dem Chamavengesetz erschlossenen Dufat der Chamaven gebildet haben.¹⁾

Die Schilderung der andern Hälfte nennt in Burgund und dem späteren Lothringen nur jene Grafschaften, die an der Teilungslinie liegen, und faßt noch mehr einer Karte entsprechend das übrige Neustrien kurzweg als die Gebiete zwischen Maas und Seine, wie zwischen Seine und Loire zusammen, fügt die bretonische Mark hinzu und zählt dann ganz knapp auf: Aquitaniam et Wasconiam cum marchis ad se pertinentibus, Septimaniam cum marchis suis et Provinciam.

Diese amtliche Liste sieht anders aus, als die Darstellung, die die Verfechter der Zentralisationstheorie vom Karolingerreich hatten; sie unterscheidet scharf zwischen dem Altreich vor 715, das aus Austrasien, Neustrien und Burgund besteht, innerhalb dessen sie mit zwei Ausnahmen (Moselland und Ribuarien) nur Grafschaften und keine Dufate kennt und den Erwerbungen von 715—814, die sie in großen Blöcken nach Herzogtümern schildert. Daß Septimaniens, dessen Rechtsstellung als Dufat schon geschildert wurde, durchaus gleichwertig in der Reihe steht, stützt die hier vorgetragene Ansicht. Als besonders interessant muß man es bezeichnen, daß mit Ausnahme des salfränkischen und burgundischen Rechtsgebietes in sämtlichen deutschrechtlichen Stammesgebieten diesen entsprechend Dufate erwähnt werden.

Wäre nun diese auf Grund der amtlichen *descriptio imperii* gefertigte Liste allein stehend, so würde man sie immer noch irgendwie hinwegdeuten können. Aber die andern Listen sind durchaus dieser ähnlich. Die Liste von 837²⁾ gebraucht zwar keine Dufatstitel, aber Sachsen, Ribuarien und Friesland sind auch hier als geschlossene Gebiete behandelt; Burgund dagegen wird wieder nicht als Einheit, sondern nach Grafschaften behandelt, und hier beginnt Burgund ausdrücklich bei Toul, so daß auch die 839 an der oberen Maas erwähnten Grafschaften als Teile Burgunds anzusehen sein werden; gegen Neustrien wird kein Abschnitt gemacht und wie 839 folgt die Liste den Flüssen.

Etwas anders sieht der Text des Vertrags von Meerssen

¹⁾ Vgl. H. Brunner, Deutsche RG. 1², 474.

²⁾ Ann. Bert. ed. Wailly S. 14.

870 aus.¹⁾ Bei jedem der beiden Teile Lothringens werden zuerst die Bistümer, dann die Abteien, dann die Grafschaften aufgezählt. Die Dufate an der Mosel, im Elsaß und in Ribuarien sind verschwunden; es wird kurzweg von 2 Grafschaften im Elsaß und 5 Grafschaften in Ribuarien gesprochen; genau so werden 4 Grafschaften in Brabant erwähnt. Die politische Gliederung hat sich also verändert; die Herzogtümer sind aufgelöst worden.²⁾

Die mit andern Kapitularien zusammen überlieferte Teilungsliste von vermutlich 831³⁾ unterscheidet wie jene von 837 und 839 deutlich die großen Reichsteile, die nach 715 erworben wurden von den Grafschaften im Altreich. Sie fügt zu Aquitanien (totam) das Gebiet zwischen Seine und Loire und über der Seine mit 28 Grafschaften, von welchen nur die vier östlichsten erwähnt werden; zu Bayern wird hinzugefügt: totam Toringiam, Ribuaras, Atoarias, Saxoniae, Frisiae, wie eine Reihe Grafschaften im salfränkischen Gebiet, wobei zu beachten ist, daß Ostfranken nicht erwähnt wird⁴⁾; zu Alamannien wird Burgund mit Ausnahme der drei 817 an Pippin gegebenen Grafschaften, dann totam Provinciam, et totam Gotiam und 8 Grafschaften de ista media Francia hinzugefügt; ein Moselherzogtum kennt diese Liste nicht, da sie Mosellis und Treveris nebeneinander erwähnt.

Die Teilungsordnung von 817⁵⁾ betrifft nur das bayrische und aquitanische Teilreich; das erstere wird umschrieben: Aquitanniam et Wasconiam et markam Tolosanam totam und vier Grafschaften, Carcassonne in Septimanie, Autun, Avalon und Nevers in Burgund; das letztere enthält: Baioariam et Carentanos et Beheimos et Avaros atque Sclavos, qui ab orientali parte Bajoarie sunt und die beiden Königshöfe Ingolstadt und Lauterhofen, womit, wie sich zeigen wird, der Nordgau und Swalafeldgau verbunden war. Auffällig ist das Fehlen der Ostmark.

Ausführlicher und interessanter ist die Reichsteilung von

¹⁾ Capit. 2, Nr. 251, S. 193 ff.

²⁾ Siehe unten S. 41—2.

³⁾ Capit. 2, 24; Zur Überlieferung vgl. ebenda S. XXIX.

⁴⁾ Vgl. unten S. 37—40.

⁵⁾ Capit. 1, 271 3. 20 Nr. 136.

806.¹⁾ Während 817 die Teilungsliste keine Beziehung zu einer *descriptio* hat, die 831 und 837 durch die Liste durchflingt, scheint eine solche Reichskarte 806 eher vorhanden gewesen zu sein. Denn Alamannien und Bayern werden geteilt, und zwar nach einer Grenze, die lebhaft an die römische Reichsgrenze vor Errichtung des *limes* erinnert. Die Teilungslinie läuft die Donau hinauf bis an die Grenze der Grafschaft Baar²⁾ bei Engen und von hier nach Schaffhausen; Thurgau, Churrätien und das Gebiet südlich der Donau werden zu Italien geschlagen. Ein Kenner antiker Weltkarten wäre vielleicht imstande, aus dieser Grenzziehung, die in den geschichtlichen Gegebenheiten des 9. Jahrhunderts gar keine Begründung hat, die Vorlage der „*descriptio imperii*“ Karls des Großen unter den Weltkarten des 1. Jahrhunderts nach Christi festzustellen. Diese Grenzziehung ist der einzige entschiedene Versuch während der ganzen Teilungen, ein deutsches Stammesgebiet mitten zu durchschneiden, nämlich Alemannien. Der Nordgau Bayerns hat in seiner Zugehörigkeit mehrfach geschwankt.³⁾

Trotz dieser Neigung zur Zerreißung eines Stammesgebietes geht sonst auch die Teilung von 806 nur im Altreich, in Burgund, nach Grafschaften vor, gewisse Korrekturen ausgenommen; so wird Touraine von Aquitanien getrennt und ist in der Folgezeit auch nicht mehr mit Aquitanien verbunden worden. Der Anteil Karls, des ältesten Sohnes, der Deutschland nördlich der Donau, die nördliche Hälfte Burgunds und Frankreich nördlich der Loire, wo Karl seit 789/90 Herzog von Maine war⁴⁾, umfaßte, wird folgendermaßen umschrieben: *Franciam et Burgundiam atque Alamanniam Austriam et Niustriam, Turingiam, Saxoniam, Frisiam et partem Bajoariae, quae dicitur Northgow*. Überrascht fragt man, wo ist Ostfranken geblieben, genau wie 831.⁵⁾

¹⁾ Capit. 1, 127 Nr. 45.

²⁾ Engen ist später Grenzpunkt zwischen Baar und Hegau; vgl. Tumbült, *MIOG.* Erg.Bd. 3 (1890), 640 ff.

³⁾ Vgl. Hans Dachs, Der Umfang der kolonialisierenden Erschließung der Oberpfalz bis zum Ausgang der Agilolfingerzeit, *Verhandlungen des hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg* 86 (1936), 159 ff. besonders S. 167—8.

⁴⁾ Vgl. oben S. 25.

⁵⁾ Vgl. unten S. 37 ff.

Die Teilungen von 741 und 768 sind nur in der 3. Fortsetzung des sog. Fredegar überliefert.¹⁾ Aber diese knappen Nachrichten zeigen nur, daß Karl Martell und Pippin die alten großen Einheiten des Frankenreiches, Austrasien, Neustrien und Burgund wie die Herzogtümer Thüringen, Alemannien, Elsaß, Aquitanien und Provence als feste Größen behandelt haben; nur Aquitanien wurde 768 geteilt, nach welchen Grundsätzen sagt der Chronist nicht. Ebenjowenig könnte man daran denken, daß Karl Martell oder Pippin bei ihren Teilungen eine Weltkarte nötig gehabt hätten. Um so mehr wird man alle Versuche von Neuorganisation erst unter Karl dem Großen beginnen lassen müssen.

Die Berichte über die Reichsteilungen sind die offiziellen Angaben über die Gliederung des Karolingerreiches, die wir besitzen. Aus ihnen geht deutlich hervor, daß das Karolingerreich keinen so gleichmäßigen und zentralistischen Aufbau hatte, wie man bisher von mancher Seite behauptet hat. Nur das 715 vorhandene Reich, Austrasien nur teilweise, Neustrien mit Ausnahme des Westens und Burgund zerfielen ohne jede Zwischenstelle in reichsunmittelbare Grafschaften; dabei scheint Burgund noch eher eine lockere Einheit gebildet zu haben, als die beiden andern zuletzt in der Teilung von 806 erwähnten Gebiete; für das reichsunmittelbare Gebiet scheint allmählich die Bezeichnung Francia die älteren verdrängt zu haben.²⁾

Von den germanischen Gebieten hat 839 nur das salfränkische Gebiet eines Herzogs entbehrt; in allen andern germanischen Gebieten war am Ende der Regierung Ludwigs des Frommen die Stammeseinheit entweder unter einem Teilkönig oder unter einem Herzog erhalten. Organisatorische Neuschöpfungen begannen erst dort, wo das germanische Siedlungs- und Herrschaftsgebiet endete: also im Slawenland und auf dem den Bretonen und Arabern abgenommenen Boden.

Es gab also ein zentralisiertes Gebiet, wo die Grafen dem König allein unterstanden; aber ohne die Unterkönigreiche Italien und Aquitanien hat

1) SS. rer. Merov. 2, 179 3. 9—11. 192 3. 31—193 3. 1.

2) Vgl. unten S. 38 ff.

dieses Gebiet flächenmäßig höchstens ein Viertel des Reiches ohne die Tributärstaaten ausgemacht; mit den beiden Unterkönigen unmittelbar unterstellten Gebieten hat es noch nicht die Hälfte des Reiches erreicht.

6. duces und missi in den deutschen Stammesgebieten.

Nach den Reichsteilungsordnungen müssen die Stammesgebiete weiterbestanden haben; man muß annehmen, daß sie von Herzogen oder Präfecten geleitet waren, deren Rechte nicht jenen eines alten Stammesherzogs, sondern eines Markgrafen entsprachen, die also einerseits eine Grafschaft verwalteten und andererseits die Obergewalt über einen ganzen Stammesverband übten.

In den Reichsteilungsordnungen fällt auf, daß die Mainfranken erst 839 erwähnt werden.¹⁾ Die erste Frage ist also, seit wann ist ein Herzogtum Ost- oder Mainfranken erkennbar. 806 könnte es unter Austria inbegriffen sein; 831 hingegen muß es entweder schon Bayern zugezählt gewesen sein, was der klare Text von 817 hindert, oder es muß fehlen, – weil es unter Thüringen begriffen ist. Vor der Reichsteilung von 831 hat Ludwig der Deutsche für das Kloster Herrieden im Swalafeldgau geurkundet.²⁾ 832 hat sich Ludwig gegen seinen Vater empört, war bis Worms vorgerückt; nach seiner Niederlage urkundet Ludwig der Fromme für Herrieden.³⁾ Der Swalafeldgau war also von Bayern getrennt worden; wenn die Reichsteilungsordnung von 839 den Nordgau und den Swalafeldgau von Bayern scheidet⁴⁾ und zu Ostfranken rechnet, entspricht das durchaus den Urkunden; es gibt nur einen Schluß: Ludwig der Deutsche hatte Nordgau und Swalafeld 832 abtreten müssen. Als Ludwig der Deutsche 834 auszog, seinen Vater zu befreien, bot er auf: Baiuorios, Austrasios, Saxones, Alamannos, nec non Francos, qui citra Carbonariam consistebant.⁵⁾ Die Thü-

¹⁾ Vgl. oben S. 32 ff.

²⁾ DLD. 3, BM.² 1342.

³⁾ BM.² 901, 902 und 904.

⁴⁾ Vgl. oben S. 32.

⁵⁾ Ann. Bert. ed. Waitz S. 8.

ringer fehlen; dafür begegnen nun die Ostfranken. Man kann aus diesen Angaben den Schluß ziehen, daß das Herzogtum Ostfranken 832 im Zusammenhang mit der Abtretung von Swalafeld und Nordgau errichtet worden sei, und daß Mainfranken noch 831 zu Thüringen gehört hätte. Dieser Schluß wird dadurch wahrscheinlicher, daß bis etwa 730 der riesige Wald, der im Norden von der Buchonia, im Süden vom Spessart gebildet wurde, Thüringen, dessen Herzöge damals in Würzburg saßen, von Austrasien trennte. Aber es fehlt ein Beleg für die Zwischenzeit. Ich glaube, auch diesen liefern zu können: 805 erließ Karl der Große Bestimmungen für den Handelsverkehr mit den Slawen¹⁾; an einer langen Linie, die irrtümlich wiederholt als die Grenze zwischen Deutschen und Slawen aufgefaßt wurde, während sie rein militärisch als Grenze der Aufmarschräume gegen das Hinterland anzusehen ist, werden Orte erwähnt, bis zu denen der Waffenhandel unbeschränkt blieb. Die dort waltenden Beamten sind nicht einfache Gaugrafen; in Lorch ist es der schon erwähnte Ostmarkgraf Werinhar²⁾, in Regensburg, Prennberg und Sorchheim der noch als Statthalter Bayerns erweisbare³⁾ Audulf; wenn für Erfurt in Thüringen und Hallstatt bei Bamberg der gleiche Madalgaud erwähnt wird, ist damit die Fortdauer der Zugehörigkeit von Teilen Oberfrankens zu Thüringen aus dem Kapitulare von 805 erweisbar. Ein Nachweis dafür, daß die erwähnten Grafen missi waren, wie D. Krause meinte⁴⁾, ist nicht zu erbringen. Aber war diese Verschiebung von 832 eine völlige Neuschöpfung oder nur eine Erweiterung?

Gelöst kann die Frage nur werden, wenn man feststellt, wann der Ausdruck Austrasia oder Austria, der noch bei der Teilung von 768 in der 3. Fortsetzung Sredegars das Frankenreich östlich der Maas bedeutete, weiter nach Osten gewandert ist.

Bis 768 wird Austrasia oder Austria regelmäßig im alten merowingischen Sinn gebraucht; ebenso häufig wird es nach 833 für Mainfranken oder Franken rechts des Rheins gebraucht. Es wechselt mit Francia orientalis, welches seit 833 zugleich die

¹⁾ Capit. 1, 123 §. 13 ff. Nr. 44.

²⁾ Vgl. oben S. 17.

³⁾ Vgl. unten S. 43—4.

⁴⁾ MZÖG. 11 (1890), 262.

Bezeichnung des Reiches Ludwigs des Deutschen wird.¹⁾ In der Zwischenzeit wird der Ausdruck nicht allzu häufig gebraucht. Im alten Sinn gebraucht ihn z. B. der Spanier Elipandus von Toledo in seinen Briefen an Alkuin 794 und 799 oder Karl der Große in Urkunden für S. Germain des Prés 779 und für St. Martin in Tours 782 oder die Reichsannalen zu 778 und 779.²⁾

Im neuen Sinn finde ich den Ausdruck das erstemal vielleicht in einem Privileg Karls für Hersfeld 775, wo zwischen dem Bischof von Mainz und Erfurt jener von Austrasia von jedem Einfluß auf Hersfeld ausgeschaltet wird; es ist eher der Bischof von Büraburg als jener von Würzburg.³⁾ Um 780 hat Willibald in seiner Vita Bonifacii Würzburg als in intimis orientalium Francorum partibus gelegen bezeichnet.⁴⁾ In die gleiche Richtung führen Angaben einer Urkunde Karls des Großen für Strižlar von 782 wie der Reichsannalen zu 787 und jüngere Angaben über die Verschwörung von 786 in der Chronik von Moissac und bei Thégan.⁵⁾ Völlig eindeutig ist jedoch außer der Stelle bei Willibald eine Urkundenstelle aus Lorsch, die am 18. April 794 Ditzingen im württembergischen Oberamt Leonberg an der südlichsten Grenze des späteren Franken in ducatu Francorum gelegen sein läßt. Gleichzeitig um 783 wird der ducus Moslinsis erwähnt.⁶⁾ Um 738 haben die hessischen und mainfränkischen Gebiete noch keinen amtlichen Gesamtnamen gehabt, wie Gregors III. Missionsaufruf zeigt, der die einzelnen Stämme nennt und sie einfach mit in orientali plaga constituti zusammenfaßt.⁷⁾

Danach dürfte der Weg der Ausdehnung und Verschiebung des Begriffes Austrasia oder Francia orientalis mit der Ausweitung des fränkischen Missionsbereiches auf Hessen, Lahngau

¹⁾ P. Kehr, *NA.* 50 (1935), 16 ff.

²⁾ Epp. 4, 301 ff.; Conc. 2, 111 §. 25; DD. Karol. 122. 141, S. 171 §. 4, 192 §. 11; SS. 1, 158. 160.

³⁾ D. Karol. 89, S. 129 §. 15; h. Weirich, *UB.* von Hersfeld Nr. 5. 6, S. 12.

⁴⁾ Vitae Bonifacii, ed. Levison S. 44 §. 9.

⁵⁾ SS. 1, 172; 32, 297; 2, 596, D. Karol. 143, S. 194 §. 3.

⁶⁾ Cod. Laurehamensis 3, 157 Nr. 3614 und DD. Karol. 148, S. 201 §. 27; 249, S. 203 §. 10. orientalis Francia für Mainfranken *BM.*² 593 von 815. Ussermann, Würzburg S. 8 Nr. 7.

⁷⁾ M. Tangl, Bonifaciusbriefe S. 68 §. 10.

und Wetterau um 740 begonnen haben. Um 780 hat Karl der Große auch Würzburg und das Neckargebiet zu einem neuen Franken vereint und das Moselherzogtum errichtet. Also um 780 wanderte der Ausdruck Austrasien nach Osten. 832 hat dieses neue Franken auch Ober- und Mittelfranken wie die Oberpfalz hinzu erhalten. So entstand Franken als langer Aufmarschraum wie Karls Marken, wohl zunächst gegen Thassilo gerichtet.

Gehen wir zu den andern Stammesgebieten über, so sind die Nachrichten für Thurrhätien und Sachsen die klarsten. 806 wird das bis auf die Zeit Karls des Großen romanische Fürstentum Rhätien als ducatus bezeichnet¹⁾, Graf Hunfried, der dort von 806 bis über 830 waltete, wird von Thegan als dux betitelt²⁾, seine Nachfolger werden urkundlich so benannt, 890 Ruadolf als dux Raetianorum, Burchard 905 in einer Urkunde Ludwigs des Kindes illustris marchio, 909 in einer andern dux earundem parcium³⁾. Da außerdem der Grafentitel für die Statthalter von Rhätien begegnet, muß ihre Titulatur als identisch mit jener der Markgrafen oder Präfecten bezeichnet werden, obwohl sie im Reich und nicht an dessen Grenzen amtierten.

Die Belege für Sachsen sind zwar mit Ausnahme einiger Urkunden Ludwigs des Deutschen, die 858 vom ducatus Saxoniae und 859 vom ducatus Westfalorum sprechen⁴⁾, nicht aus amtlichen Quellen, aber wenig schlechter. Die bald nach 840 verfaßte Translatio S. Viti erwähnt, daß Wala, der Vetter der Karolinger, 814 ganz Sachsen leitete.⁵⁾ Um 860—77 wird in der Translatio S. Pusinnae der comes et dux Egbert genannt, der nach der um 980/83 verfaßten Vita Idaee unter Karl dem Großen das Gebiet zwischen Rhein und Weser, also Westfalen und Engern leitete.⁶⁾ Wer denkt bei diesem Nebeneinander nicht an den Heliand, der Pilatus einen missus sein läßt und die Herzöge vor

¹⁾ Dgl. oben S. 32 Anm. 1.

²⁾ SS. 2, 597 3. 12.

³⁾ Wartmann, UB. von St. Gallen 2, 284 Nr. 681. 345 Nr. 741. 362 Nr. 761; BM.² 2026 und 2056; E. Dümmler, Ostfränkisches Reich² 3, 569.

⁴⁾ DLD. 93 von 858: Herford in ducatu Saxonico (S. 135 3. 96); 90 von 859: in ducatu Westfalorum (S. 137 3. 29).

⁵⁾ SS. 2, 578 3. 45f.

⁶⁾ Ebda. S. 571 3. 13—14; er wird 809 und 811 erwähnt; E. Simson, Karl der Große 2, 412. 466.

ihm klagen läßt?¹⁾ Daraus mag sich auch erklären, warum Sachsen 839 regnum, nicht ducatus genannt wird. Neben diesem westlichen Herzogtum erwähnen die Vita Hathumodis und Widufind von Korvei das seit mindestens 850 erweisbare Herzogtum Ostfalen unter Liudolf und seinen Söhnen, deren erster Brun dann bereits um 870 Herzog von ganz Sachsen wurde.²⁾ Hält man sich an das Kapitular von 805³⁾, so war damals der Osten Sachsens in drei Teile geteilt, als deren Hauptorte Bardouief, Schessel und Magdeburg, als deren Markgrafen Hredi, Madalgaud und Aito erscheinen. Der erste hat wohl Holstein und den Schutz gegen die Dänen, der zweite den Raum der späteren Nordmark und der dritte jenen der späteren Ostmark übertragen gehabt. Da 839 auch noch von mehreren Marken⁴⁾ Sachsens gesprochen wird, wird die Entstehung des ostfälischen Herzogtums als Folge des Aufstands der Stellinga 842—3 anzusehen sein.

Für Herzöge von Friesland, Ribuarien, Moselland und Elsaß geben die Quellen wenig Anhaltspunkte. Hervorzuheben ist, daß 870 Friesland noch ein einheitlicher Körper war, von dem zwei Drittel an Ludwig den Deutschen und ein Drittel an Karl den Kahlen fiel, welcher letzteres man südlich der Maas suchen mußte⁵⁾, daß jedoch Elsaß und Ribuarien lediglich als geographische Begriffe gebraucht werden.⁶⁾ Zu diesem Ergebnis des Vergleichs der Reichsteilungsordnungen stimmt es ausgezeichnet, daß die rheinischen Urkunden mit Ausnahme jener von Prüm nach 847 die Bezeichnung in pago Riboariense aufgeben und nur mehr die nach den einzelnen Städten genannten Gaue anführen.⁷⁾ Das Herzogtum Ribuarien ist vielleicht um

¹⁾ Dgl. oben S. 12—13.

²⁾ Widufind von Korvei ed. H.-E. Lohmann u. P. Hirsch S. 26 ff. Vita Hathumodis MG. SS. 3, 167 Z. 14; vgl. W. Darges, Das Herzogtum, Gedächtnisschrift für Georg von Below „Aus Geschichte und Politik“ (1928) S. 17 ff. 31.

³⁾ Dgl. oben S. 38 und unten S. 44.

⁴⁾ Dgl. oben S. 32.

⁵⁾ Dgl. unten S. 49.

⁶⁾ Dgl. oben S. 34.

⁷⁾ Dgl. H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach nieder-rheinischen Quellen S. 12—28, und Sacombiet 1 Nr. 31. 36. 38. 46. 49. 51—53. 56. 60—63 von 815—47.

847 aufgelöst worden, das des Elsaß vielleicht nach 849.¹⁾ Schon vorher scheint dasselbe Schicksal dem in den Reichsteilungsordnungen nicht erwähnten ducatus Chamavorum, der nur aus dem wohl 802/3 erlassenen Volksrecht der Chamaven bekannt ist²⁾, zugestoßen zu sein. Auch die Auflösung des Herzogtums Moselland muß in die Regierung Lothars I. fallen, dessen Bedeutung für das Gesamtreich P. Kehr neuerdings betont.³⁾ Eine merkwürdige Erscheinung: im Ostreich entsteht zur gleichen Zeit das Herzogtum Ostfalen, im Westfrankenreich wird 856 das Herzogtum Maine erweitert von Glandern und Burgund wird noch zu sprechen sein - ⁴⁾, im Mittelreich dagegen wird der entgegengesetzte Weg eingeschlagen: die Herzogtümer werden mit Ausnahme des dem Küstenschutz dienenden Griesland aufgelöst.

Bleiben also noch die drei Stammesgebiete Thüringen, Bayern und Schwaben wie Ergänzungen für Ostfranken. Die Nachrichten über die Leiter Thüringens beginnen mit Ausnahme jener Nachrichten von 805⁵⁾ erst 847. Thakulf (847—73) wird meist als comes, aber auch als dux Sorabici limitis bezeichnet.⁶⁾ Diese Titel enthalten nach dem Wortsinne noch keine Beziehung zu Thüringen; die sog. Sorbenmark lag jedoch nicht im Sorbenland wie der limes Pannonicus in Pannonien; denn Kriegszüge gegen die Sorben und Daleminzier und Abwehr ihrer Einfälle über die Saale sind der Inhalt von Thakulfs Amtstätigkeit.⁷⁾ Sein Nachfolger Ratolf wird nur 874 erwähnt, seit 880 wird Boppo als comes et dux Sorabici limitis bezeichnet, 892 abgesetzt.⁸⁾ Seit 883 wird nicht mehr von der Sorbenmark gesprochen; die verschiedenen Fassungen der Suldaer Annalen ebenso wie Regino

¹⁾ Die letzte Erwähnung des ducatus des Elsaß findet sich in der zweifelhaften Urkunde Lothars I. von 849, BM.² 1137.

²⁾ H. Brunner, Deutsche RG. ² (1906) 1, 474. Ewa Chamavorum ed. R. Sohm (1883) S. 122 Nr. 44.

³⁾ P. Kehr, Die Diplome Ludwigs des Deutschen, NA. 50, 29.

⁴⁾ Vgl. unten S. 48 f.

⁵⁾ Vgl. oben S. 38.

⁶⁾ DLD. 46; Dobenecker, Regesta Thuringiae 1 Nr. 196a und 214.

⁷⁾ 851, 856, 858, 869; vgl. Ann. Fuldenses, ed. Kurze S. 41, 47, 49, 67 f.

⁸⁾ Ann. Fuldenses ed. Kurze S. 95. 122; Dobenecker 1, Nr. 282 u. 286.

sprechen vom dux Thuringorum. Auf Boppo folgt 892—5 Konrad, auf diesen der 908 gegen die Ungarn gefallene Burfard, der bald als marchio, bald als comes, auch als dux bezeichnet wird.¹⁾ Daß die Sorbenmark und Thüringen eins waren, bezeugen auch zwei von R. Schröder als „herkömmlicher Sprachgebrauch“ abgetane Königsurkunden von 878 und 884²⁾ wie die Reichsteilungsordnungen.³⁾ Wie für Ostfalen läßt sich auch für Thüringen eine bald nach 843 beginnende, ziemlich vollständige Herzogsreihe aufstellen.

Es scheint mir fast, als hätte diese Verbindung von Thüringen und Sorbenmark unter den Sächsischen Kaisern seit 936 weitergedauert. Gero (937—65) wird zwar stets nur als comes bezeichnet; dafür wird sein Nachfolger Thiedric (965—85) von Thietmar von Merseburg einmal dux genannt.⁴⁾ Damit fände auch das verfassungsgeschichtliche Rätsel, wieso Thiedrics Nachfolger Ekkehard von Meißen (985—1002) sich 1002 auf Thüringen stützen konnte,⁵⁾ wie die schon aufgestellte Vermutung⁶⁾, daß die Entstehung der Landgrafschaft Thüringen mit dem Aussterben der Grafen von Orlamünde, die auch Markgrafen von Meißen waren, zusammenhänge, eine Erklärung. In Thüringen scheint die Verbindung von Herzogtum und Mark im karolingischen Sinn ebenso erhalten geblieben zu sein wie bei den Billungern.

Weniger lückenlos sind die Nachrichten über Bayern. Zunächst erscheint Karls Schwager Gerold aus dem Haus der späteren Grafen von Bregenz als praefectus in Bayern und der Ostmark, dessen Statthalterstellung auch G. Waitz kannte († 799). Ihm folgte Audulf, den die Quellen zwar nur comes oder missus nennen, von dem jedoch eine Freisinger Privaturkunde

¹⁾ Dobenecker 1 Nr. 280. 283—284. 304—7. 310. 312—14; BM.² 2052. 2052a; Ann. Fuld. ed. Kurze S. 100, 122; Regino ed. Kurze S. 134. 140. 153.

²⁾ DLD. 9, S. 346 Z. 17; DK. III. 106, S. 171.

³⁾ Vgl. oben S. 32 ff.

⁴⁾ Thietmar ed. R. Holzhmann S. 118 Z. 11.

⁵⁾ S. Hirsch, Jahrbücher des Reiches unter Heinrich II. 1, 196.

⁶⁾ Sieder-Puntschart, Vom Reichsfürstenstand 3, 453 ff. § 585; Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 6 (1907), 277.

vom 30. Dezember 819 (agt¹⁾): adnotandum est, quomodo Audulfus super provincia Baiowariorum tam potenter et honorabiliter a pio imperatore Karolo, deinde etiam a Hluduwico eandem potestatem accepit, hanc provinciam praevidere, regere et gubernare. Den Auftrag vorzusehen (praevidere) erteilt ihm auch das Kapitular von 805.²⁾ Den bayrischen Heerbann befehligte er zusammen mit dem Ostmarkgrafen Werinhard 805.³⁾ Audulf hielt auch Provinzialversammlungen, Landtage, eine Einrichtung, die die Agilolfinger nicht gekannt hatten.⁴⁾ 817—8 scheint Audulf gestorben zu sein.⁵⁾

Nach seinem Tod wird sein Amt kollegial besetzt; ein iudex Kysalhard, der stets neben Audulf in den Freisinger Urkunden an der Spitze der iudices erscheint, hält 822 und 824 mit einem Grafen Hatto Landtage. Kysalhard wird zuletzt 827 genannt.⁶⁾ Von Mai 826 rechnet Ludwig der Deutsche seine Königsjahre in Bayern.⁷⁾ Längere Zeit fehlt neben dem jungen König irgend ein führender Beamter. 849 wird ein Graf Ernst von den Fuldaer Annalen dux illarum partium, dux, summas inter omnes optimates, 855 von einer Königsurkunde ductor aciei Baiowariorum genannt; schon 832 erscheint er als Ratgeber des Königs, 837 und 847 ist er erster Zeuge im Beisein des Königs; 861 wird er abgesetzt.⁸⁾ Von 837—861 wird man Ernst als Herzog von Bayern anzusehen haben.

Für die folgende Zeit bis 876 fehlt jede Nachricht über die Leitung Bayerns. Ein Graf Ermpert, den die Fuldaer Annalen 898 als quondam princeps bezeichnen, wurde cum ceteris primoribus gentis Bawariorum damals von dem Slawenfürsten Priznolaw an Arnulf ausgeliefert. Die Salzburger Annalen berichten von einem 878 zu Ergolting erfolgten Überfall Ermperts auf König Karlmann und übereinstimmend mit den

¹⁾ L. Bitterauf, Quellen und Erörterungen N.S. 4, 338; Nr. 397 c; den ducatus Bajoariorum erwähnt 811 D.Karol. 212.

²⁾ Capit. 1, 122, Nr. 44.

³⁾ L. Simson, Karl der Große 2, 325 f.

⁴⁾ E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedenschuß (1910) S. 4—8.

⁵⁾ Siehe Note 1.

⁶⁾ Bitterauf, Quellen u. Erört. N.S. 4, Nr. 463. 466. 475. 507. 541.

⁷⁾ DLD. S. XVIII.

⁸⁾ DLD. 7. 46. 72; BM.² 1360a; Ann. Fuld. ed. Kurze S. 38. 47. 55.

Suldaer Annalen von Ermperts Flucht zu Ludwig III.; 879 scheint ihn dieser wiedereingesetzt zu haben.¹⁾ 822 und 824 war Ergolting der Ort des Landtags gewesen.²⁾ All dies zusammen ließe die Vermutung zu, in Ermpert etwa für 875—83 den Statthalter Bayerns zu sehen.³⁾ Unter Karl III. muß Arnulf auch Herzog von Bayern gewesen sein; die Suldaer Annalen bezeichnen ihn als princeps der Bayern, der abgesetzte Liutward geht 887 in Baioariam ad Arnolfum.⁴⁾ E. Dümmlers entgegenstehende Meinung⁵⁾ scheint mir hier den Quellen nicht ganz zu entsprechen.

Ein Graf Engildio, der 878 und 884 im Donaugau, 889 auch im Nordgau Graf gewesen ist⁶⁾, hat dann bis 895 als marchensis Bayern verwaltet; ihm folgte Arnulfs Neffe Liutpold⁷⁾, der 907 in der Ungarschlacht bei Preßburg gefallen ist und der Vater der Herzöge Arnulf und Berthold gewesen ist.⁸⁾ Die Titel dieser bayrischen Statthalter oder Herzöge schwanken genau so, wie jene der Markgrafen irgendeines Grenzgebiets oder Rhätians.

Als neue Erfahrung ergibt sich, daß die Lücken in der Herzogsreihe teils auf Ersatz des einen dux oder praefectus durch mehrere missi, teils auf das Regiment eines Teilkönigs — was ja auch in Aquitanien zu beobachten war —, zurückgehen. Missat und Dufat sind nicht absolute Gegensätze⁹⁾, sondern sie gehen, wie

1) Ann. Fuld. ed. Kurze S. 132. 93; SS. 30, 2, 742 Z. 6f.

2) Bitterauf, Quellen und Erörterungen N. S. 4 Nr. 463 und 507.

3) Ermpert wird 875/6 in den Freisinger Quellen erwähnt; ebenda Nr. 892 und 915.

4) Ann. Fuld. ed. Kurze S. 107. 106; da 885 der Friede zwischen Arnulf und Swatopluk praesentibus Baiowariorum principibus geschlossen wurde, ist Arnulf vielleicht erst 885/6 Herzog von Bayern geworden, Ann. Fuld. S. 114.

5) E. Dümmler, Ostfränkisches Reich² 3, 300, Anm. 1.

6) DLD. 18, S. 310 Z. 33; DK. III. 107; Anamod Nr. 98 bei H. Pez, Thesaurus 1, 3, Sp. 262. 890 wird Engildio bereits an der Spitze zahlreicher Grafen erwähnt, BM.² 1844, war also schon Statthalter.

7) Ann. Fuld. ed. Kurze S. 125.

8) Für Liutpold vgl. BM.² 1940. 1947. 1950. 1952. 1997. 2004. 2012. 2015. 2027. 2043. 2047a; auch sein Titel schwankt zwischen dux, marchio und comes.

9) Wie dies D. Krause und nach ihm die Anhänger der Zentralisations-theorie glaubten. Vgl. MZÖG. 11, 193 ff., besonders am Anfang.

die Stellung Audulfs zeigt, ineinander über; man muß nun aufhören, das Herzogtum als demokratische Einrichtung anzusehen.

Ehe wir weiterschreiten, muß noch mit ein paar Worten die bisherige Auffassung erledigt werden, als wären Ernst und Engilbodo Markgrafen einer böhmischen Mark gewesen.

Die böhmische Mark ist eine uralte Vermutung fränkischer und bayrischer Historiographie, gegen welche schon G. Waitz umsonst zu Felde gezogen ist¹⁾; denn Lipp und Döberl haben dieser Mark zu neuem Leben verholfen.²⁾ Diese Vermutung stützt sich auf die Stelle der Suldaer Annalen, die Engilbodo 895 marchensis Bajoariae nennt; eine gewisse Rolle hat auch die Bezeichnung Ernsts 849 als dux illarum partium gespielt.³⁾ Eine marcha Bajoarica oder einen limes nennt keine einzige Quelle. Das wichtigste Beweisstück gegen die bayrische oder böhmische Mark ist die Tatsache, daß es keinen Siedlungsraum für sie gegeben hat. Denn nach Ausweis der Ortsnamen begann das besiedelte Land in der Karolingerzeit an der Naab südlich Schwandorf; am Regen lagen einige Siedeln Altland um Chammünster und Roding und weiter westlich war es vor allem die Gegend zwischen Neumarkt und dem Labertal, die altbesiedelt war. Eine Siedlunginsel bildete auch Eger. In Böhmen begann der alte Siedlungsraum bei Kaaden, Pilsen und Tabor.⁴⁾ Diese Waldzone von etwa 100 km Breite war ein unübersteigbares Hindernis für eine Mark, die beiderseits hätte liegen müssen. Es kann also siedlungsmäßig und geopolitisch nur entweder ganz Bayern die Mark gewesen sein oder es bestand überhaupt keine. Die Stellen der Suldaer Annalen werden uns wenig Kopfzerbrechen machen; denn dux und marchio wechseln willkürlich; die Abhängigkeit Böhmens vom Karolingerreich war nicht sehr fest. Es ist bei Bayern wie bei Thüringen

¹⁾ Georg Waitz, Über die angebliche Mark in Ostfranken, *Forch. zur dt. Gesch.* 3 (1863), 154 ff.

²⁾ M. Lipp, *Grenzsyst. S.* 41 ff.; M. Doeberl, *Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau* (1894) S. 1—7.

³⁾ *Ann. Fuld. ed. Kurze S.* 125. 38.

⁴⁾ Ernst Schwarz, *Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle* (1931) S. 263 ff.

gewesen: die eigentliche Mark lag im Alt-, nicht im Neuland und war mit dem Herzogtum über das Stammesgebiet identisch. Die Frage, ob um 1000 Berthold und Heinrich hier eine Mark besaßen, wie die Frage nach der Mark der Dohburger, können hier nicht erörtert werden.¹⁾

Die bayrische Herzogsreihe hat Lücken; zwischen die Herzöge schieben sich missi, die kollegial amtieren 819—27; dann fällt des jungen Königs Ludwig Regierung und ähnlich darf man wohl für den Zeitraum von 861—75 entweder missi oder unmittelbare Königsherrschaft annehmen.

Ähnliche, nur noch größere Lücken weist jeder Versuch auf, eine Reihe der Herzöge von Schwaben festzustellen. Die Neigung der Reichsannalen, nur kriegerische Ereignisse an den Grenzen zu buchen, und das Binnenland, wozu Schwaben gehörte, mit Schweigen zu übergehen, darf dabei nicht übersehen werden. 730 war der letzte Alemannenherzog Lantfrid beseitigt worden, kurz vorher scheint Liutfrid, der letzte dux des Elsaß, der 721 und 727 erwähnt wird, gestorben zu sein.²⁾ Walafried Strabo behauptet, daß zwei Grafen Warin und Ruodhart, deren erster nach St. Galler Annalen 774 starb, Alemannien verwaltet hätten; Ölsner will Warin nur als Grafen im Thur- und Linzgau gelten lassen.³⁾ Auch Welf, der Vater der Kaiserin Judith, den Thegan dux nennt, wird in der Lebensgeschichte Ludwigs I. von der Hand des „Astronomen“ nur nobilissimus comes genannt.⁴⁾ Die Annalen von Weissenburg melden zu 829: Karolus ordinatus est dux super Alisatiam, Alamanniam et Riciam; aber die St. Galler Urkunden nennen Karl den Kahlen rex.⁵⁾ So bleibt als Hauptbeleg für einen ducatus Alemannien nur die Reichsteilungsordnung von 839 und eine St. Galler Urkunde von 851 übrig, welche letztere Konrad, den Bruder der Kaiserin Judith, der sonst comes genannt wird, nobilissimus dux nennt.⁶⁾ Daß von

¹⁾ Vgl. E. Klebel, Die Grafen von Sulzbach, MÖZG. 41, 125.

²⁾ Ph. Grandidier, Histoire d'Alsace 1, XVI Nr. 18 und XVIII Nr. 24.

³⁾ SS. 1, 40 Z. 14; Ölsner, Pippin S. 329.

⁴⁾ SS. 2, 596 Z. 37; 624 Z. 28.

⁵⁾ SS. 1, 111; Wartmann, UB. von St. Gallen 1, 304. 311.

⁶⁾ Wartmann 2, 37 Nr. 417 von 851 Off. 8; Original erhalten. Der ducatus Alamanniae erscheint in folgenden Urkunden: Karl

875 bis 910 kein Herzog in Schwaben regierte, da es erst 875—83 Teilreich war, und am Schluß dieses Zeitabschnittes Burtards Versuch, Herzog zu werden, als Revolution gewertet wurde, scheint ziemlich klar.

Ähnlich darf man wohl für Ostfranken von 886 bis 910 eine herzogslöse Epoche annehmen; vorher scheint trotz gewisser Bedenken von G. Waitz¹⁾, Heinrich, der Bruder des Thüringerherzogs Poppo, hier Herzog gewesen zu sein, woraus sich die Bezeichnung *dux Austrasiorum* zu 886 am zwanglosesten erklären würde.²⁾ Nach Ekkehard von St. Gallen wären um 900 Adalbert von Bamberg und Werinhari missi in Franken gewesen.³⁾

Daß in Lotharingen um 850 die Herzogtümer verschwanden, wurde schon festgestellt.⁴⁾ Die Errichtung des Herzogtums Lothringen durch Reginar Langhals ist also ebenfalls als revolutionärer Akt zu werten.

Trotzdem wird auch im Mittelreich ein Herzogtum erwähnt, nämlich in den Annalen von St. Bertin 856 für Lyon⁵⁾, dessen Inhaber wahrscheinlich Graf Gerhard, der Vormund Karls von der Provence war, welches später an Bosso gelangt zu sein scheint und mit der Provence zusammen die Grundlage des Königreichs Arelat ausmachte.

Auch der Dukat von Autun, aus dem das spätere Herzogtum Burgund hervorging, wird von den Annalen von St. Vast bereits 878 bei der Absetzung Bernhards erwähnt.⁶⁾

Und nun noch ein letztes Problem: Glandern. Lag es im Herzogtum Franzien oder gehörte es zu den reichsunmittelbaren Grafschaften Westfrankens? Nach der Vorstellung Reginos von

d. Gr. Nr. 83. 66. 167; Ludwig d. D. Nr. 67. 90. 163. 165; Karl III. Nr. 20.

¹⁾ a. a. O., bes. S. 159. BM.² 2064.

²⁾ Ann. Fuld. ed. Kurze, zu 886 S. 114; Ann. Vedastini S. 59 (*dux Austrasiorum*).

³⁾ MG. SS. 2, 83 3. 20.

⁴⁾ Vgl. oben S. 41 f.

⁵⁾ Ann. Bert., ed. Waitz S. 47; BM.² 1326. 1329. 1334. 1338. 1302 und 1155; eine Fälschung auf 852 nennt Gerhard *comes et marchio*.

⁶⁾ Ann. Vedastini ed. R. Simson S. 43; SS. 2, 197; M. Châume, *Les origines du duché de Bourgogne* (1925) hat die Revolution Richards mehr hervorgehoben.

Prüm war es 905¹⁾ selbst Herzogtum; denn er sagt von Balduin II. († 918): qui Balduinus hucusque (905) in Flandris ducatum tenet. Diese Stelle ist von Sproemberg nicht beachtet worden, der den Markgrafentitel erst auf Arnulf I. zurückführt.²⁾ Bei dem dauernden Wechsel von dux, marchio und comes bis über 900 kann sie nur so gedeutet werden, daß bereits Balduin II. eine rechtlich erhöhte und vom Herzogtum Franzien unabhängige Stellung besaß. Es wäre zu erwägen, ob irgendein Zusammenhang mit dem 870 an Karl den Kahlen gelangten Drittel Frieslands³⁾ - - etwa über Seeland - - herzustellen wäre. Ebenso wird in Frankreich die Stellung von Champagne und Vermandois zum Herzogtum Franzien einer Überprüfung bedürfen wie vielleicht auch die Frage einer Weiterdauer des merowingischen Herzogtums Auvergne.

Damit hätten wir das große Karolingerreich durchschritten und festgestellt, wieweit Herzogtümer sich nachweisen lassen. In Sachsen, Thüringen und Bayern scheint das Herzogtum sich ebenso entwickelt zu haben, wie in Franzien, Septimanie, Provence und Burgund, nämlich dadurch, daß der vorhandene dux oder marchio das Ernennungsrecht über die Grafen und später auch über die Bischöfe und Reichsäbte und wohl auch das Reichsgut an sich zog; in Aquitanien, Lothringen, Ostfranken und Schwaben ist das Herzogtum revolutionär entstanden, indem irgendein höherer Machthaber sich an Stelle des Teilkönigs erheben ließ. Beide Wege führten zum gleichen Ziel, zur Wiederherstellung des Stammesherzogtums im Sinn des 7. Jahrhunderts.

7. Zusammenfassung.

Unsere Ergebnisse gehen nach verschiedenen Seiten; einerseits läßt sich die Entwicklung des Herzogsamtes bis zu den Stammes-

¹⁾ Regino von Prüm ed. Kurze zu 818 S. 73; geschrieben um 905; Balduin II. starb 918.

²⁾ H. Sproemberg, Die Entstehung der Markgrafschaft Flandern (1935) S. 12 ff. Vgl. auch meine Besprechung, *DA.* 1 (1937), 247 f. und Jahresberichte für deutsche Geschichte 1935 S. 215 f.

³⁾ Capit. 2, 195 §. 18; auch 839 wird nur der ducatus Fresiae usque Mosam an Lothar gegeben; 831 ist Franderes und Mempiscon unter den reichsunmittelbaren Grafschaften, 853 gehört es als Missatiprengel zum Westfrankenreich. Vgl. hierzu S. L. Ganshof, *Revue belge de Phil. et d'Hist.* 16 (1937), 367—85.

herzogen des 10. Jahrhunderts deutlicher als bisher erkennen, andererseits lassen sich die Grundgedanken im Aufbau des Karolingerreiches klarer als bisher feststellen. Von diesen Grundgedanken aus führt der Weg zur Wertung des Karolingerreiches für die Geschichte der deutschen Volkwerdung.

Auf jene demokratischen Versuche des 19. Jahrhunderts, ein germanisches Wahlherzogtum zur Zeit des Tacitus zu entdecken, braucht seit der Arbeit von Zeiß¹⁾ wohl nicht mehr eingegangen zu werden. Die gewählten Führer der Germanen wurden ebenso Könige genannt, wie die erblichen. Der Inhalt des Herzogsamtes kann nicht von den Höhepunkten der Macht der Stammesherzöge her gewonnen werden; denn in den deutschen Stammesherzogtümern des 6.—8. Jahrhunderts sind zwei verschiedene Würden ineinandergeslossen: die eines Unterkönigs kraft Stammesrecht — Schotkönig sagt der skandinavische Norden — und die eines spätantiken dux, eines Militärbefehlshabers; die Erblichkeit kommt nur dem ersteren Amt zu. Im Merowingerreich ist im 7. Jahrhundert eine neue starke Welle germanischen Denkens und Wollens Herr über die spätantik-romanischen Rechtseinrichtungen geworden; sprachgeschichtlich scheint sie ja die Romanisierung sehr gefördert zu haben.²⁾ Diese Welle hat auch auf gallischem Boden dazu geführt, daß die deutsche Ausprägung des Stammesherzogs über den spätantiken dux siegte.

Die Neuerung, die wir nach der Lage der Quellen nicht Pippin, sondern erst Karl dem Großen zuzuschreiben haben, lag in der Verknüpfung herzoglicher, gräflicher und missatischer Rechte in einer Person. Der dux steht nicht einfach über oder neben den Grafen, sondern der Graf einer einzelnen Grafschaft erhält die militärische und wenigstens mitunter auch die gerichtliche Oberleitung des ganzen Stammesgebietes. Diese Doppelstellung der Statthalter der Stammesgebiete wie die starke Betonung des Beamtencharakters bedingt die schillernde Ausdrucksweise der

¹⁾ Hans Zeiß a. a. O. S. 145 ff. 158 ff.

²⁾ Vgl. jetzt S. Petri, Die fränkische Landnahme und das Rheinland (1936). Seine Ergebnisse, langsame Verschiebung der Grundlage des Frankenreichs nach Osten, bestätigen auch diese Daten, 783/5 Schaffung von Ostfranken, um 850 Ausdehnung des reichsunmittelbaren Landes bis zum Rhein, um 875 auf Schwaben, 886 auf Mainfranken.

Quellen, die comes, dux, praefectus, marchio in buntem Wechsel für die gleichen Personen verwenden. Die Markgrafen der neuerrichteten Marken wie die Statthalter der alten Stammesgebiete haben die gleiche verfassungsrechtliche Stellung. Keineswegs alle Herzogtümer des 10. Jahrhunderts verdanken ihre Entstehung revolutionären Akten; in der Mehrzahl der späteren Gebilde bestand die Revolution lediglich darin, daß der vorhandene Oberbeamte die Ernennungsrechte des Königs gegenüber Grafen und Bischöfen an sich zog und die Erbllichkeit seines Amtes durchsetzte. Die ottonische Politik in Deutschland hat zu einem Mittelweg geführt: die Erbllichkeit des Amtes blieb erhalten; hingegen wurden alle Bischöfe und viele Grafen wieder vom König ernannt. Erst in der Zeit Lothars I. und der Söhne Ludwigs des Deutschen mehrten sich die Versuche, die Statthalter oder duces durch eine Mehrheit von missi zu ersetzen; unter Karl dem Großen ist nur in Sachsen, unter Ludwig dem Frommen nur im Teilkönigreich Bayern diese Absicht nachweisbar. Je kleiner die Teilreiche, um so leichter war deren Zentralisierung. Längere Zeit hat die Verwaltung durch missi nur in Ostfranken und Schwaben, die reichsunmittelbare Entwicklung nur in Lothringen gedauert. Missat und Dukat sind nicht jene Gegensätze, zu denen eine in demokratisch-konstitutionellen Kategorien denkende Generation sie zu machen suchte. Lösen wir den verfassungsgeschichtlichen Begriff des Herzogs von Volkswahl und Stammesherzogtum los, wohin W. Siedel, D. Krause und R. Schröder ihn geschoben haben, beseitigen wir die Fiktion von einem deutschen Freistaat, so wird die Entwicklung klarer, ihre Vielsältigkeit verständlicher; Karl der Große hört auf, jene liberale Idealfigur zu werden, die gesundes Volksempfinden mit Recht ablehnt.

Das Stammesgebiet wird durch die Umbildung des Herzogsamtes, durch die Einführung von Landtagen namentlich aus einer politischen Einheit, fast möchte man sagen, einem Staat oder Fürstentum zu einem Verband von Verwaltungsbezirken. Darum wird der Herzog im 11. — 12. Jahrhundert in Deutschland immer mehr zum primus inter pares gegenüber den Grafen. Die französische Entwicklung verläuft infolge der größeren Bedeutung des Lehenrechtes etwas anders.

Die Grundgedanken, nach denen Karl der Große die Verwaltung seines Riesenreiches gestaltete, sehen nach den ganzen Ergebnissen dieses Aufsatzes etwas anders aus als bisher: es ist nicht der rationalistische Zentralist vom Typ Napoleons, zu dem er bei Schröder wurde. Jene von seiner Mitwelt so bewunderte Milde gegen die früheren Gegner, namentlich in Italien, zeigt sich auch in der Reichsgliederung. Auf germanisch-romanischem Boden bleiben die alten Einheiten der Stämme erhalten; nur im Altreich werden die Grafen dem König unmittelbar unterstellt. Wo Neuorganisationen entstehen, um 770 die Bretonische Mark, 778 der Dufat von Toulouse, um 783/785 das neue Herzogtum Aufrasien = Ostfranken und das Moselherzogtum, 796 die Mark Friaul, 799 die Ostmark, vor 805 die sächsischen Marken, erhalten sie alle die eigentümliche langgestreckte Form des Aufmarschraums. Karl der Große dachte als Feldherr, nicht als Verwalter; er dachte im Angriffskrieg. Diese Seite Karls, des Eroberers, des „Eisernen Karl“, wie ihn Notker nennt¹⁾, bedarf noch viel schärferer Herausarbeitung. Wie in Petris Forschungen zeigt sich die langsame Verschiebung des Schwergewichts des Frankenreichs nach Osten auch in diesen und den folgenden Ergebnissen. In Verwaltungseinheiten denkt erst der ängstliche Ludwig der Fromme, und seine ganze Verwaltungskunst besteht im Teilen, im Zergliedern der Bezirke; verstärkte Grenzsicherung, Defensivität kennzeichnet seine Tätigkeit. Der Zentralist scheint Lothar I., der Fortsetzer großväterlicher Pläne Ludwig der Deutsche gewesen zu sein, während Karl der Kahle dem Vater geglichen haben dürfte. Den Zentralismus im Sinne Schröders hat ein einziger Karolinger wirklich geübt, Karl der Dicke 882 bis 888; und wie jämmerlich endete gerade diese Regierung.

Das Karolingerreich war ein Erobererstaat, wie etwa das gleichzeitige Kalifenreich auch oder das bald nachher gegründete Reich der Waräger in Rußland; damit reicht es in die Völkerwanderungszeit zurück. Der betont germanische Charakter des Aufbaus spricht aus der Sorgfalt, mit der die Stämme und ihr Recht geschont wurde, soweit nicht der Wille zu einer einheitlichen Kirchen- und Kulturpolitik Züge anderer Herkunft in das

1) Notker, De Karolo Magno ed. Meyer v. Knonau S. 55.

Bild malt. Keine Vernichtung der Stämme, ein langsames Umbilden und Einschmelzen in die vielleicht von Karl selbst noch nicht klar geschaute kommende Volkseinheit des Deutschen Volkes, läßt sich als Hauptlinie erkennen. Die Ausdehnungspolitik, namentlich nach Südosten, spielt dabei als außenpolitische Aufgabe für Generationen keine geringe Rolle.

Zwei Elemente gaben diesem Reich Leben und Zusammenhalt: der Ausdehnungswille über den ganzen germanisch-romanischen Lebensbereich und eine Schicht fränkischer Familien¹⁾, die die Beamten stellten. Als die Ausdehnung stockte und der Großangriff der Normannen das Reich in die Verteidigung drängte, als die großen Familien in ihren neuen Amtsgebieten angewachsen waren und sich bodenständig fühlten, da sank dieses Reich in die große Krise. Mehrfach konnte darauf verwiesen werden, wie die Ottonen fortsetzten und weiterdachten, was hier geschaffen wurde; doch das gehört auf ein anderes Blatt der Geschichte unseres Volkes und Reiches.

¹⁾ Die Bedeutung der fränkischen Familien für die Verwaltung des Karolingerreiches bedürfte noch besonderer Untersuchungen; eine größere Reihe allerdings nicht immer verlässlicher Stammbäume bietet M. Châume a. a. O. S. 528 ff.; vgl. J. Calmette, *Annales du midi* 1928, 225 ff.; für Bayern vgl. C. Trotters Aribonenstammbaum, *Zs. d. hist. Ver. f. Steiermark* 25, 5 ff. Zweifellos ließen sich derartige Beobachtungen häufen, was jedoch einer besonderen Untersuchung bedürfte.